

Bundesgesetzblatt

575

Teil II

1958	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1958	Nr. 27
------	-----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 12. 58	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für Italien)	575
18. 12. 58	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß	576
18. 12. 58	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1958)	586
8. 12. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener	637

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für Italien).

Vom 8. Dezember 1958.

Die in Paris am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1099) ist gemäß ihrem Artikel 8 Abs. 3 für
Italien am 1. November 1958
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 92).

Bonn, den 8. Dezember 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Gesetz
zu dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß.*)**

Vom 18. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Bundesrepublik Deutschland am 9. April 1957 unterzeichneten Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 28 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

*) Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens wird auf Seite 939 der Nummer 45 des Bundesgesetzblattes Teil I verkündet werden.

Übereinkommen über den Zivilprozeß

Convention relative à la procédure civile

(Übersetzung)

LES ÉTATS SIGNATAIRES DE LA PRÉSENTE CONVENTION;

DÉSIRANT apporter à la Convention du 17 juillet 1905, relative à la procédure civile, les améliorations suggérées par l'expérience;

ONT RÉSOLU de conclure une nouvelle Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

I. Communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires

Article 1^{er}

En matière civile ou commerciale, les significations d'actes à destination de personnes, se trouvant à l'étranger, se feront dans les États contractants, sur une demande du consul de l'État requérant, adressée à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. La demande, contenant l'indication de l'autorité de qui émane l'acte transmis, le nom et la qualité des parties, l'adresse du destinataire, la nature de l'acte dont il s'agit, doit être rédigée dans la langue de l'autorité requise. Cette autorité enverra au consul la pièce prouvant la signification ou indiquant le fait qui l'a empêchée.

Toutes les difficultés, qui s'élèveraient à l'occasion de la demande du consul, seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque État contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres États contractants, qu'il entend que la demande de signification à faire sur son territoire, contenant les mentions indiquées à l'alinéa 1^{er}, lui soit adressée par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour admettre la communication directe entre leurs autorités respectives.

Article 2

La signification se fera par les soins de l'autorité compétente selon les lois de l'État requis. Cette autorité, sauf les cas prévus dans l'article 3, pourra se borner à effectuer la signification par la remise de l'acte au destinataire qui l'accepte volontairement.

Article 3

La demande sera accompagnée de l'acte à signifier en double exemplaire.

Si l'acte à signifier est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou s'il est accompagné d'une traduction dans l'une de ces langues, l'autorité requise, au cas où le désir lui en serait exprimé dans la demande,

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DEM WUNSCH, das Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 auf Grund der Erfahrungen zu verbessern —

HABEN BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein neues Übereinkommen zu schließen, und haben deshalb die folgenden Bestimmungen vereinbart:

I. Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

Artikel 1

In Zivil- oder Handelssachen wird die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Ausland befindliche Person bestimmt sind, innerhalb der Vertragsstaaten auf einen Antrag bewirkt, der von dem Konsul des ersuchenden Staates an die von dem ersuchten Staat zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag, in dem die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, die Namen und die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers sowie die Art des zuzustellenden Schriftstücks anzugeben sind, muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sein. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Zustellung nachweist oder den Grund angibt, aus dem die Zustellung nicht hat bewirkt werden können.

Schwierigkeiten, die aus Anlaß des Antrags des Konsuls entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung verlangen, daß der Antrag, eine Zustellung in seinem Hoheitsgebiet zu bewirken, mit den in Absatz 1 bezeichneten Angaben auf diplomatischem Wege an ihn gerichtet werde.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß zwei Vertragsstaaten vereinbaren, den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden zuzulassen.

Artikel 2

Die Zustellung wird durch die Behörde bewirkt, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates zuständig ist. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, wenn er zur Annahme bereit ist.

Artikel 3

Dem Antrag ist das zuzustellende Schriftstück in zwei Stücken beizufügen.

Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder ist es von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrag

fera signifier l'acte dans la forme prescrite par sa législation intérieure pour l'exécution de significations analogues, ou dans une forme spéciale, pourvu qu'elle ne soit pas contraire à cette législation. Si un pareil désir n'est pas exprimé, l'autorité requise cherchera d'abord à effectuer la remise dans les termes de l'article 2.

Sauf entente contraire, la traduction, prévue dans l'alinéa précédent, sera certifiée conforme par l'agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Article 4

L'exécution de la signification, prévue par les articles 1, 2 et 3, ne pourra être refusée que si l'État, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 5

La preuve de la signification se fera au moyen, soit d'un récépissé daté et légalisé du destinataire, soit d'une attestation de l'autorité de l'État requis, constatant le fait, la forme et la date de la signification.

Le récépissé ou l'attestation doit se trouver sur l'un des doubles de l'acte à signifier ou y être annexé.

Article 6

Les dispositions des articles qui précèdent ne s'opposent pas:

- 1° à la faculté d'adresser directement, par la voie de la poste, des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;
- 2° à la faculté, pour les intéressés, de faire faire des significations directement, par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;
- 3° à la faculté, pour chaque État, de faire faire directement, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées aux personnes se trouvant à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si des Conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si, à défaut de Conventions, l'État, sur le territoire duquel la signification doit être faite, ne s'y oppose pas. Cet État ne pourra s'y opposer lorsque, dans les cas de l'alinéa 1^{er}, numéro 3, l'acte doit être signifié sans contrainte à un ressortissant de l'État requérant.

Article 7

Les significations ne pourront donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger de l'État requérant le remboursement des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel ou par l'emploi d'une forme spéciale dans les cas de l'article 3.

ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihren Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst versuchen, das Schriftstück nach Artikel 2 durch einfache Übergabe zuzustellen.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist die in Absatz 2 vorgesehene Übersetzung von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beidigten Übersetzer des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Artikel 4

Eine in den Artikeln 1, 2 und 3 vorgesehene Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sie bewirkt werden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 5

Zum Nachweis der Zustellung dient entweder ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekennnis des Empfängers oder ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekennnis oder das Zeugnis ist auf eines der beiden Stücke des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder damit zu verbinden.

Artikel 6

Die vorstehenden Artikel schließen es nicht aus:

1. daß Schriftstücke den im Ausland befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen;
2. daß die Beteiligten Zustellungen unmittelbar durch die zuständigen Gerichtsbeamten oder andere zuständige Beamte des Bestimmungslandes bewirken lassen dürfen;
3. daß jeder Staat Zustellungen an die im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken lassen darf.

Eine solche Befugnis besteht jedoch in jedem Falle nur dann, wenn sie durch Abkommen zwischen den beteiligten Staaten eingeräumt wird oder wenn beim Fehlen solcher Abkommen der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung zu bewirken ist, ihr nicht widerspricht. Dieser Staat kann jedoch einer Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 3 nicht widersprechen, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des ersuchenden Staates ohne Anwendung von Zwang zugestellt werden soll.

Artikel 7

Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Der ersuchte Staat ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung berechtigt, von dem ersuchenden Staat die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die in den Fällen des Artikels 3 dadurch entstanden sind, daß bei der Zustellung ein Gerichtsbeamter mitgewirkt hat oder daß bei ihr eine besondere Form angewendet worden ist.

II. Commissions rogatoires**Article 8**

En matière civile ou commerciale, l'autorité judiciaire d'un État contractant pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser, par commission rogatoire, à l'autorité compétente d'un autre État contractant pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciaires.

Article 9

Les commissions rogatoires seront transmises par le consul de l'État requérant à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. Cette autorité enverra au consul la pièce constatant l'exécution de la commission rogatoire ou indiquant le fait qui en a empêché l'exécution.

Toutes les difficultés, qui s'élevaient à l'occasion de cette transmission, seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque État contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres États contractants, qu'il entend que les commissions rogatoires, à exécuter sur son territoire, lui soient transmises par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour admettre la transmission directe des commissions rogatoires entre leurs autorités respectives.

Article 10

Sauf entente contraire, la commission rogatoire doit être rédigée, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien elle doit être accompagnée d'une traduction, faite dans une de ces langues et certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Article 11

L'autorité judiciaire, à laquelle la commission rogatoire est adressée, sera obligée d'y satisfaire en usant des mêmes moyens de contrainte que pour l'exécution d'une commission des autorités de l'État requis ou d'une demande formée à cet effet par une partie intéressée. Ces moyens de contrainte ne sont pas nécessairement employés, s'il s'agit de la comparution des parties en cause.

L'autorité requérante sera, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée, afin que la partie intéressée soit en état d'y assister.

L'exécution de la commission rogatoire ne pourra être refusée que:

- 1° si l'authenticité du document n'est pas établie;
- 2° si, dans l'État requis, l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire;
- 3° si l'État, sur le territoire duquel l'exécution devrait avoir lieu, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 12

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même État, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

II. Rechtshilfeersuchen**Artikel 8**

In Zivil- oder Handelssachen kann das Gericht eines Vertragsstaates gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates ersuchen, eine Beweisaufnahme oder eine andere gerichtliche Handlung innerhalb ihrer Zuständigkeit vorzunehmen.

Artikel 9

Die Rechtshilfeersuchen werden durch den Konsul des ersuchenden Staates der Behörde übermittelt, die von dem ersuchten Staat bezeichnet wird. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der Grund ergibt, aus dem das Ersuchen nicht hat erledigt werden können.

Schwierigkeiten, die aus Anlaß der Übermittlung des Ersuchens entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung verlangen, daß die in seinem Hoheitsgebiet zu erledigenden Rechtshilfeersuchen ihm auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß zwei Vertragsstaaten vereinbaren, für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden zuzulassen.

Artikel 10

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung muß das Rechtshilfeersuchen in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder aber von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Übersetzer des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Artikel 11

Das Gericht, an welches das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zweck gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen der Parteien des Rechtsstreits handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit des Ersuchens nicht feststeht;
2. wenn die Erledigung des Ersuchens in dem ersuchten Staat nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Ersuchen durchgeführt werden soll, die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 12

Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so ist das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Gericht desselben Staates nach dessen Rechtsvorschriften abzugeben.

Article 13

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans le cas de l'article 11, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 12, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Article 14

L'autorité judiciaire, qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire, appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, pourvu que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'État requis.

Article 15

Les dispositions des articles qui précèdent n'excluent pas la faculté, pour chaque État, de faire exécuter directement, par ses agents diplomatiques ou consulaires, les commissions rogatoires, si des Conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si l'État, sur le territoire duquel la commission rogatoire doit être exécutée, ne s'y oppose pas.

Article 16

L'exécution des commissions rogatoires ne pourra donner lieu au remboursement de taxes ou de frais, de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger de l'État requérant le remboursement des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel, rendue nécessaire parce que les témoins n'ont pas comparu volontairement, ou des frais résultant de l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

III. Caution *judicatum solvi*

Article 17

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison, soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des États contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces États, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces États.

La même règle s'applique au versement, qui serait exigé des demandeurs ou intervenants, pour garantir les frais judiciaires.

Les Conventions, par lesquelles des États contractants auraient stipulé pour leurs ressortissants la dispense de la caution *judicatum solvi* ou du versement des frais judiciaires sans condition de domicile, continueront à s'appliquer.

Article 18

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées dans un des États contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensé de la caution, du dépôt ou du versement en vertu, soit de l'article 17, alinéas 1 et 2, soit de la loi de l'État où l'action est intentée, se-

Artikel 13

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt worden ist, und im Falle des Artikels 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben wird.

Artikel 14

Das Gericht hat bei der Erledigung eines Ersuchens in den Formen zu verfahren, die nach seinen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Jedoch ist dem Antrag der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, zu entsprechen, sofern diese Form den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 15

Die vorstehenden Artikel schließen es nicht aus, daß jeder Staat Ersuchen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen lassen darf, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Ersuchen erledigt werden soll, dem nicht widerspricht.

Artikel 16

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Der ersuchte Staat ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung berechtigt, von dem ersuchenden Staat die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, daß wegen Nichterscheins von Zeugen die Mitwirkung eines Gerichtsbeamten erforderlich war oder daß nach Artikel 14 Absatz 2 verfahren worden ist.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

Artikel 17

Den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Das gleiche gilt für Vorschüsse, die zur Deckung der Gerichtskosten von den Klägern oder Intervenienten einzufordern wären.

Die Abkommen, durch die Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder von der Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der Gerichtskosten vereinbart haben, sind weiter anzuwenden.

Artikel 18

War der Kläger oder Intervenient von der Sicherheitsleistung, der Hinterlegung oder der Vorschußpflicht auf Grund des Artikels 17 Absatz 1 und 2 oder der im Staate der Klageerhebung geltenden Rechtsvorschriften befreit, so wird eine Entscheidung über die Kosten des Prozesses,

ront, sur une demande, faite par la voie diplomatique, rendues gratuitement exécutoires par l'autorité compétente, dans chacun des autres États contractants.

La même règle s'applique aux décisions judiciaires par lesquelles le montant des frais du procès est fixé ultérieurement.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour permettre que la demande d'exequatur soit aussi faite directement par la partie intéressée.

Article 19

Les décisions relatives aux frais et dépens seront déclarées exécutoires sans entendre les parties, mais sauf recours ultérieur de la partie condamnée, conformément à la législation du pays où l'exécution est poursuivie.

L'autorité, compétente pour statuer sur la demande d'exequatur, se bornera à examiner:

- 1° si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;
- 2° si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée;
- 3° si le dispositif de la décision est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien s'il est accompagné d'une traduction, faite dans une de ces langues et, sauf entente contraire, certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Pour satisfaire aux conditions, prescrites par l'alinéa 2, numéros 1 et 2, il suffira, soit d'une déclaration de l'autorité compétente de l'État requérant constatant que la décision est passée en force de chose jugée, soit de la présentation des pièces dûment légalisées de nature à établir que la décision est passée en force de chose jugée. La compétence de l'autorité ci-dessus mentionnée sera, sauf entente contraire, certifiée par le plus haut fonctionnaire préposé à l'administration de la Justice dans l'État requérant. La déclaration et le certificat, dont il vient d'être parlé doivent être rédigés ou traduits conformément à la règle contenue dans l'alinéa 2, numéro 3.

L'autorité, compétente pour statuer sur la demande d'exequatur, évaluera, pourvu que la partie le demande en même temps, le montant des frais d'attestation, de traduction et de légalisation visés à l'alinéa 2, numéro 3. Ces frais seront considérés comme des frais et dépens du procès.

IV. Assistance judiciaire gratuite

Article 20

En matière civile et commerciale, les ressortissants de chacun des États contractants seront admis dans tous les autres États contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'État où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Dans les États où existe l'assistance judiciaire en matière administrative, les dispositions, édictées dans l'alinéa ci-dessus, s'appliqueront également aux affaires, portées devant les tribunaux compétents en cette matière.

die in einem Vertragstaat gegen ihn ergangen ist, gemäß einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag in jedem anderen Vertragstaat durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar erklärt.

Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß zwei Vertragstaaten vereinbaren, die beteiligte Partei selbst dürfe den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unmittelbar stellen.

Artikel 19

Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Vollstreckung betrieben werden soll, unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei für vollstreckbar erklärt.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob die Ausfertigung der Kostenentscheidung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ergangen ist, die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ob die Entscheidung nach diesen Rechtsvorschriften die Rechtskraft erlangt hat;
3. ob der entscheidende Teil der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder aber von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist, die vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die vorstehend erwähnt sind, müssen gemäß Absatz 2 Nr. 3 abgefaßt oder übersetzt sein.

Den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 wird genügt entweder durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat oder durch die Vorlegung ordnungsmäßig beglaubigter Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die vorstehend erwähnt sind, müssen gemäß Absatz 2 Nr. 3 abgefaßt oder übersetzt sein.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde hat, sofern die Partei dies gleichzeitig beantragt, den Betrag der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Kosten der Bescheinigung, der Übersetzung und der Beglaubigung bei der Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen. Diese Kosten gelten als Kosten des Prozesses.

IV. Armenrecht

Artikel 20

In Zivil- und Handelssachen werden die Angehörigen eines jeden Vertragstaates in allen anderen Vertragstaaten ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zum Armenrecht nach den Rechtsvorschriften des Staates zugelassen, in dem das Armenrecht nachgesucht wird.

In den Staaten, in denen das Armenrecht auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren besteht, ist Absatz 1 auch auf die Angelegenheiten anzuwenden, die vor die hierfür zuständigen Gerichte gebracht werden.

Article 21

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçue par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle. Dans le cas où ces dernières autorités n'appartiendraient pas à un État contractant et ne recevraient pas ou ne délivreraient pas des certificats ou des déclarations de cette nature, il suffira d'un certificat ou d'une déclaration délivré ou reçue par un agent diplomatique ou consulaire du pays auquel l'étranger appartient.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formulée, le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Article 22

L'autorité, compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence, pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités des autres États contractants.

L'autorité, chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite, conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations et renseignements qui lui sont fournis et de se faire donner, pour s'éclairer suffisamment, des informations complémentaires.

Article 23

Lorsque l'indigent se trouve dans un pays autre que celui, dans lequel l'assistance judiciaire gratuite doit être demandée, sa demande tendant à obtenir l'assistance judiciaire, accompagnée des certificats, déclarations d'indigence et, le cas échéant, d'autres pièces justificatives, utiles à l'instruction de la demande, pourra être transmise, par le consul de son pays, à l'autorité compétente pour statuer sur ladite demande, ou à l'autorité désignée par l'État où la demande doit être instruite.

Les dispositions, contenues dans l'article 9, alinéas 2, 3 et 4 et dans les articles 10 et 12 ci-dessus concernant les commissions rogatoires, sont applicables à la transmission des requêtes en obtention de l'assistance judiciaire gratuite et de leurs annexes.

Article 24

Si le bénéficiaire de l'assistance judiciaire a été accordé à un ressortissant d'un des États contractants, les significations, quelle qu'en soit la forme, relatives à son procès, et qui seraient à faire dans un autre de ces États, ne donneront lieu à aucun remboursement de frais par l'État requérant à l'État requis.

Il en sera de même des commissions rogatoires, exception faite des indemnités payées à des experts.

V. Délivrance gratuite d'extraits des actes de l'état civil

Article 25

Les indigents ressortissants d'un des États contractants pourront, dans les mêmes conditions que les nationaux, se faire délivrer gratuitement des extraits des actes de l'état civil. Les pièces nécessaires à leur ma-

Artikel 21

In allen Fällen muß die Bescheinigung oder die Erklärung über das Unvermögen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ausländers oder beim Fehlen eines solchen von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsortes ausgestellt oder entgegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem Vertragsstaat an und werden von ihnen solche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt es, daß die Bescheinigung oder Erklärung durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem der Ausländer angehört, ausgestellt oder entgegengenommen wird.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Land auf, in dem das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung oder die Erklärung über das Unvermögen von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dem sie vorgelegt werden soll, kostenfrei zu beglaubigen.

Artikel 22

Die Behörde, die zuständig ist, die Bescheinigung oder die Erklärung über das Unvermögen auszustellen oder entgegenzunehmen, kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einholen.

Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, ist in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse berechtigt, die ihr vorgelegten Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünfte nachzuprüfen und sich zu ihrer ausreichenden Unterrichtung ergänzende Aufschlüsse geben zu lassen.

Artikel 23

Befindet sich der Bedürftige in einem anderen Land als demjenigen, in dem das Armenrecht nachgesucht werden soll, so kann sein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zusammen mit den Bescheinigungen oder Erklärungen über das Unvermögen und gegebenenfalls mit weiteren für die Behandlung des Antrags sachdienlichen Unterlagen durch den Konsul seines Landes der Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, oder der Behörde, die von dem Staat bezeichnet ist, in dem der Antrag behandelt werden soll, übermittelt werden.

Die Bestimmungen, die in Artikel 9 Absatz 2, 3 und 4 und in den Artikeln 10 und 12 für Rechtshilfeersuchen vorgesehen sind, gelten für die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts und ihrer Anlagen entsprechend.

Artikel 24

Ist einem Angehörigen eines Vertragsstaates für ein Verfahren das Armenrecht bewilligt worden, so hat der ersuchende Staat für Zustellungen jeglicher Art, die sich auf dieses Verfahren beziehen und die in einem anderen Vertragsstaat zu bewirken sind, dem ersuchten Staat Kosten nicht zu erstatten.

Das gleiche gilt für Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Entschädigungen, die an Sachverständige gezahlt sind.

V. Kostenfreie Ausstellung von Personenstandsurkunden

Artikel 25

Die bedürftigen Angehörigen eines Vertragsstaates können sich unter den gleichen Voraussetzungen wie die eigenen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenfrei erteilen lassen. Die zu ihrer Eheschließung er-

riage seront légalisées sans frais par les agents diplomatiques ou consulaires des États contractants.

VI. Contrainte par corps

Article 26

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers, appartenant à un des États contractants, dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays. Un fait, qui peut être invoqué par un ressortissant domicilié dans le pays, pour obtenir la levée de la contrainte par corps, doit produire le même effet au profit du ressortissant d'un État contractant, même si ce fait s'est produit à l'étranger.

VII. Dispositions finales

Article 27

La présente Convention est ouverte à la signature des États représentés à la Septième Session de la Conférence de Droit International Privé.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Il sera dressé de tout dépôt d'instruments de ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États signataires.

Article 28

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt du quatrième instrument de ratification prévu par l'article 27, alinéa 2.

Pour chaque État signataire, ratifiant postérieurement, la Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir de la date du dépôt de son instrument de ratification.

Article 29

La présente Convention remplacera, dans les rapports entre les États qui l'auront ratifiée, la Convention relative à la procédure civile, signée à La Haye, le 17 juillet 1905.

Article 30

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires métropolitains des États contractants.

Si un État contractant en désire la mise en vigueur dans tous les autres territoires ou dans tels des autres territoires dont les relations internationales sont assurées par lui, il notifiera son intention à cet effet par un acte qui sera déposé auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les États, qui n'élèveront pas d'objection dans les six mois de cette communication, et le territoire ou les territoires dont les relations internationales sont assurées par l'État en question, et pour lequel ou lesquels la notification aura été faite.

Article 31

Tout État, non-représenté à la Septième Session de la Conférence, est admis à adhérer à la présente Convention, à moins qu'un État ou plusieurs États ayant ratifié

forderlichen Urkunden sind von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten gebührenfrei zu legalisieren.

VI. Personalhaft

Artikel 26

In Zivil- oder Handelssachen darf die Personalhaft als Mittel der Zwangsvollstreckung oder auch nur als Sicherungsmaßnahme gegen die einem Vertragsstaat angehörenden Ausländer nur in den Fällen angewendet werden, in denen sie auch gegen eigene Staatsangehörige anwendbar sein würde. Ein Grund, aus dem ein im Inland wohnhafter eigener Staatsangehöriger die Aufhebung der Personalhaft beantragen kann, berechtigt auch den Angehörigen eines Vertragsstaates zu einem solchen Antrag, selbst wenn der Grund im Ausland eingetreten ist.

VII. Schlußbestimmungen

Artikel 27

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Siebenten Tagung der Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde wird eine Niederschrift aufgenommen; von dieser wird jedem Unterzeichnerstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Artikel 28

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der gemäß Artikel 27 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen tritt im Verhältnis zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozeß.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das Mutterland jedes Vertragsstaates.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung in allen oder einzelnen sonstigen Hoheitsgebieten, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, so notifiziert er seine hierauf gerichtete Absicht durch eine Urkunde, die beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt wird. Dieses übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Erhebt ein Staat binnen sechs Monaten nach dieser Mitteilung keinen Einspruch, so tritt dieses Übereinkommen zwischen ihm und jedem Hoheitsgebiet in Kraft, für das der Staat, der dessen internationale Beziehungen wahrnimmt, die Notifizierung vorgenommen hat.

Artikel 31

Jeder bei der Siebenten Tagung der Konferenz nicht vertretene Staat ist zum Beitritt zu diesem Übereinkommen zugelassen, es sei denn, daß ein oder mehrere Staa-

la Convention ne s'y opposent, dans un délai de six mois à dater de la communication faite par le Gouvernement néerlandais, de cette adhésion. L'adhésion se fera de la manière prévue par l'article 27, alinéa 2.

Il est entendu que les adhésions ne pourront avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention, en vertu de l'article 28, alinéa 1.

Article 32

Chaque État contractant, en signant ou ratifiant la présente Convention ou en y adhérant, peut se réserver de limiter l'application de l'article 17 aux nationaux des États contractants ayant leur résidence habituelle sur son territoire.

L'État, qui aura fait usage de la faculté, prévue à l'alinéa précédent, ne pourra prétendre à l'application de l'article 17 par les autres États contractants qu'au bénéfice de ses nationaux ayant leur résidence habituelle sur le territoire de l'État contractant, devant les tribunaux duquel ils sont demandeurs ou intervenants.

Article 33

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date indiquée dans l'article 28, alinéa 1^{er}, de la présente Convention.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation. La dénonciation devra, au moins six mois avant l'expiration du terme, être notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États contractants.

La dénonciation peut se limiter aux territoires ou à certains des territoires indiqués dans une notification, faite conformément à l'article 30, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres États contractants.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le 1^{er} mars 1954, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États représentés à la Septième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé.

ten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, binnen sechs Monaten, nachdem die Niederländische Regierung den Beitritt mitgeteilt hat, dagegen Einspruch erheben. Der Beitritt wird in der in Artikel 27 Absatz 2 vorgesehenen Weise vollzogen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß ein Beitritt erst erfolgen kann, nachdem das Übereinkommen gemäß Artikel 28 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Artikel 32

Jeder Vertragstaat kann sich bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt zu diesem Übereinkommen das Recht vorbehalten, die Anwendung des Artikels 17 auf die Angehörigen der Vertragstaaten zu beschränken, die in seinem Hoheitsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Staat, der von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, kann die Anwendung des Artikels 17 durch die anderen Vertragstaaten nur zu Gunsten derjenigen seiner Staatsangehörigen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Vertragstaates haben, vor dessen Gerichten sie als Kläger oder Intervenienten auftreten.

Artikel 33

Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens beträgt fünf Jahre, von dem in Artikel 28 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet.

Dies gilt auch für die Staaten, die das Übereinkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Das Übereinkommen wird — außer im Falle der Kündigung — um jeweils fünf Jahre stillschweigend verlängert. Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren; dieses gibt allen anderen Vertragstaaten davon Kenntnis.

Die Kündigung kann sich auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete beschränken, die in einer gemäß Artikel 30 Absatz 2 erfolgten Notifizierung aufgeführt sind.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 1. März 1954 in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege übermittelt wird.

Pour la RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Dr. Hans Mühlenfeld

(9. 4. 1957)

Pour l'AUTRICHE:

Für ÖSTERREICH:

Eric Filz

(1. 3. 1954)

Pour la BELGIQUE:

Für BELGIEN:

E. Graeffe

(1. 3. 1954)

Pour le DANEMARK:

Wilhelm Eickhoff
(2. 9. 1955)

Für DANEMARK:

Pour l'ESPAGNE:

José Ruiz de Arana y Bauer,
Duque de Baena
(12. 4. 1957)

Für SPANIEN:

Pour la FINLANDE:

Aarne Wuorimaa
(17. 9. 1956)

Für FINNLAND:

Pour la FRANCE:

E. de Beauverger
(24. 1. 1956)

Für FRANKREICH:

Pour la
GRANDE-BRETAGNE ET L'IRLANDE DU NORD:

Für
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Pour l'ITALIE:

C. Caruso
(1. 3. 1954)

Für ITALIEN:

Pour le JAPON:

Für JAPAN:

Pour le LUXEMBOURG:

Collart
(28. 6. 1954)

Für LUXEMBURG:

Pour la NORVÈGE:

Edvin Alten
(23. 3. 1954)

Für NORWEGEN:

Pour les PAYS-BAS:

J. W. Beyen
(1. 3. 1954)

Für die NIEDERLANDE:

J. Luns
(1. 3. 1954)

Pour le PORTUGAL:

J. B. Ferreira Da Fonseca
(20. 2. 1957)

Für PORTUGAL:

Pour la SUÈDE:

Sven Dahlman
(28. 6. 1954)

Für SCHWEDEN:

Pour la SUISSE:

D. Secrétan
(2. 7. 1954)

Für die SCHWEIZ:

**Gesetz über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958
(ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1958).**

Vom 18. Dezember 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 212 552 900 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

§ 47 Abs. 1, 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung wird im Rechnungsjahr 1958 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin nicht angewendet.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Dr. Lindrath

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1958

Vorwort

ERSTER TEIL

A. Wirtschaftspolitische Zielsetzung des Finanzierungsprogramms für das Rechnungsjahr 1958

I. Allgemeiner Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1957

Die im Jahre 1956 allgemein angestrebte Beruhigung der Expansion war kennzeichnend für die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1957. Während das wirtschaftliche Wachstum im Jahre 1956 noch Übersteigerungstendenzen aufwies, denen im Interesse einer Erhaltung der Preisstabilität entgegengewirkt werden mußte, zeigte sich im überwiegenden Teil des Jahres 1957 in der konjunkturellen Entwicklung in der Bundesrepublik wie auch in den meisten übrigen Ländern der westlichen Welt eine Verlangsamung der Expansion. Dieser Prozeß, der sich sowohl auf die industrielle Produktion als auch auf das gesamte Sozialprodukt erstreckte, ist im wesentlichen auf eine Verringerung des Wachstums der Investitionstätigkeit zurückzuführen. Während im Verlauf dieser Entwicklung die inländischen Investitionen im dritten Vierteljahr 1957 auf dem erreichten Niveau verharrten, wurde die Investitionstätigkeit und die Nachfrage nach Erzeugnissen der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie gegen Ende des Jahres 1957 wieder lebhafter. Desgleichen erfuhr die Ausweitung der Erzeugung in diesen Bereichen eine leichte Beschleunigung.

Im Gegensatz zu der Nachfrageentwicklung in den genannten Industriebereichen stieg der private Verbrauch in der Bundesrepublik im vergangenen Jahr bemerkenswert an. Die Verbrauchszunahme, die vor allem durch die autonomen Einkommensschöpfungen seitens der öffentlichen Hand und durch Lohnerhöhungen ermöglicht wurde, hielt sich jedoch in wesentlich engeren Grenzen, als ursprünglich angenommen worden war. Der Konsum blieb in seiner Zunahme im Vergleich zum Einkommenszuwachs stark zurück. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der erheblichen Ausweitung der Spartätigkeit der privaten Haushalte.

Die Außenwirtschaft hatte auch im Jahre 1957 bedeutenden Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung. Obgleich die Zuwachsrate des Exports abnahm, erhöhten sich die Überschüsse der Leistungsbilanz — bei einem unverändert aktiven Dienstleistungsverkehr — im Vergleich zum Vorjahr erheblich. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Zuwachsrate der Einfuhr stärker als die der Ausfuhr zurückging. Demzufolge ließen die günstigen Einwirkungen des Außenhandels auf die inländische Einkommensbildung nicht nach. Wie bisher gehörte der Außenhandel zu den expansiven und konjunkturtragenden Faktoren.

Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß die in den vergangenen Jahren gegen die vorhandenen Übersteigerungstendenzen getroffenen wirtschafts- und kreditpolitischen Maßnahmen zu einer Beruhigung der konjunkturellen Entwicklung geführt haben. Nicht zuletzt hat auch die starke Abnahme der Arbeitskraftreserven die Unternehmen von einer weiteren Erhöhung ihrer Nachfrage nach Gütern und Leistungen abgehalten. Dieser Prozeß war zugleich Anlaß für eine verstärkte Umstellung der Investitionstätigkeit von Erweiterungs- auf Rationalisierungsinvestitionen.

Infolge der Entspannung auf den inländischen Investitionsgütermärkten und der mit Anfang des Jahres 1957 zu verzeichnenden Preissenkungen an den Weltrohstoffmärkten ließen auch die Auftriebenden bei den Erzeugerpreisen nach. In einzelnen, besonders materialorientierten, Zweigen war sogar eine sinkende Tendenz festzustellen. Preissteigerungen erfolgten allerdings noch teilweise im Verbrauchsgütersektor und im Dienstleistungsgewerbe. Da diese Preiserhöhungen nicht durch entsprechende Preissenkungen auf anderen Sektoren kompensiert wurden, stiegen die Lebenshaltungskosten im Laufe des Jahres 1957 leicht an.

Das stetige, wenngleich auch ruhige Wachstum der Wirtschaft setzte sich auch nach der Jahreswende fort, so daß nach wie vor ein hoher konjunktureller Beschäftigungsstand zu verzeichnen ist. Nicht nur die Entwicklung der industriellen Produktion, sondern auch die Lage am Arbeitsmarkt zeigen, daß sich die Wirtschaft der Bundesrepublik weiterhin im Zustand einer weitgehenden Auslastung der Produktivkräfte befindet. Da das nominale Wachstum das reale Wachstum trotz der seit geraumer Zeit zu beobachtenden Entspannungstendenzen noch übersteigt, erweist es sich als notwendig, die konjunkturelle Entwicklung auch in der kommenden Zeit aufmerksam zu beobachten.

II. Ziele des Finanzierungsprogrammes 1958

1. Durchführung von Rationalisierungsinvestitionen

Angesichts der auch weiterhin begrenzten Möglichkeiten zur Steigerung des Arbeitskräftepotentials hängt die Erhaltung des realen wirtschaftlichen Wachstums und der Stabilität der Preise nach wie vor in besonderem Maße vom Produktivitätsfortschritt ab. Die Erhöhung der Produktivität setzt wiederum eine verstärkte Umstellung der Investitionstätigkeit von Erweiterungs- auf Rationalisierungsinvestitionen voraus. Demzufolge werden alle investitionspolitischen Maßnahmen der öffentlichen Hand im wesentlichen auf eine Förderung von Rationalisierungsinvestitionen hinzuwirken haben. Das gilt auch für die Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens im Rechnungsjahr 1958. Im Interesse der Stabilität des Preisniveaus soll dabei auf die Durchführung von Rationalisierungsinvestitionen in der Verbrauchsgüterindustrie, im Dienstleistungsgewerbe und im Verteilungsbereich besonderes Augenmerk gerichtet werden.

2. Förderung der mittelständischen Wirtschaft

In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung ergibt sich für alle Wirtschaftsbereiche die Notwendigkeit zur Rationalisierung. Da die Mittel des ERP-Sondervermögens jedoch nur in begrenztem Umfange zur Verfügung stehen, müssen bei der Programmierung in erster Linie diejenigen Wirtschaftsbereiche und Unternehmungen Berücksichtigung finden, die entweder überhaupt nicht emissionsfähig sind oder sich aus anderen Gründen die benötigten Finanzierungsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf dem Kapitalmarkt beschaffen können. Zu diesen Wirtschaftsbereichen gehört vor allem die mittelständische Wirtschaft in weiterem Sinne. Zahlreiche Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes 1958 dienen daher der Verbesserung der Kapitalversorgung dieses Bereiches.

3. Strukturelle Förderungsmaßnahmen

Neben der Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen sind im Rechnungsjahr 1958 wiederum bedeutende strukturelle Aufgaben zu erfüllen. Hierher gehört, soweit es sich um eine Anpassung der Wirtschaft an regionale strukturelle Veränderungen handelt, zunächst die Förderung der Berliner Wirtschaft und der Saarländischen Wirtschaft. Dazu treten Maßnahmen zum Ausgleich von Entwicklungsunterschieden zwischen einzelnen Wirtschaftsbereichen. Als solche Maßnahmen sind u. a. die Förderung der Wasserwirtschaft und der Fischwirtschaft anzusehen. Auch die wirtschaftliche Eingliederung der Unternehmen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten gehört zu den strukturellen Aufgaben.

III. Zusammenstellung der Förderungsmaßnahmen des ERP-Sondervermögens im Rahmen des Wirtschaftsplans 1958

Im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans 1958 sind, nach Wirtschaftsbereichen bzw. Verwendungszwecken gegliedert, die nachstehenden Förderungsmaßnahmen vorgesehen:

Zweckbestimmung	Einzel- beträge DM	Gesamt- betrag DM	Kap.	Tit.
-----------------	--------------------------	-------------------------	------	------

Bundesrepublik

1. Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft

Baumaßnahmen	57 000 000		2	1
Wasserwirtschaft	40 000 000		2	3
Stromversorgung	10 000 000		2	3
Fischwirtschaft	6 000 000		2	1
Ernährungsindustrie	4 000 000		2	5
Umstellung stillgelegter Mühlenbetriebe auf die Stromerzeugung	3 000 000		2	3
Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues	250 000	120 250 000	2	1

2. Förderung der Grundstoffwirtschaft

Bergbau	75 000 000		2	2
Kommunale und industrielle Wasserwirtschaft	60 000 000		2	3
Energiwirtschaft	10 000 000	145 000 000	2	3

Zweckbestimmung	Einzel- beträge DM	Gesamt- betrag DM	Kap.	Tit.
3. Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der verarbeitenden Industrie				
Handwerk, Handel, Kleingewerbe u. dgl. (davon evtl. 10 000 000 DM für Liquiditätsgarantiefonds)	120 000 000		2	8
Produktivitätskredite	12 500 000		2	11
mittlere verarbeitende Industrie	75 000 000		2	5
Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte	42 000 000		2	8
Produktivitätszuschüsse	2 500 000		2	11
Handwerk auf dem Lande	500 000	252 500 000	2	8
4. Förderung der Verkehrswirtschaft				
Bundesbahn	55 000 000		2	6
Bundespost	20 000 000		2	6
Seeschifffahrt	10 000 000		2	6
Binnenschifffahrt	5 000 000		2	6
Umschlagsverkehr und Ausbau von Seehäfen ..	4 000 000		2	6
			4	2
Nahverkehr	5 000 000	99 000 000	2	6
5. Förderung der Außenwirtschaft				
Förderungsmaßnahmen zugunsten entwicklungs-fähiger Länder	20 000 000		2	13
Erfahrungsaustausch	3 000 000		2	10
Gesellschaft zur Förderung des deutsch-amerikanischen Handels mbH.	500 000	23 500 000	2	8
6. Förderung der Saarlwirtschaft				
Investitions- und Auftragsfinanzierung	90 000 000		2	30
Absatzförderung	1 000 000	91 000 000	2	8
7. Förderung der Forschung, der fachlichen Beratung und Ausbildung				
Forschung	14 700 000		2	9
Ingenieurschulen	5 000 000	19 700 000	4	2
8. Sonstige Maßnahmen				
Wohnungsbau	37 538 000		2	7
Wohlfahrtseinrichtungen	2 000 000		4	2
Bürgschaftsverpflichtungen	3 000 000		2	22
Auftragsfinanzierung Berlin	20 000 000		2	30
Dankesspende	275 000		1	4
Transportkosten für karitative Sendungen	3 500 000	66 313 000	1	3
Gesamtbetrag		817 263 000		
Berlin				
Investitions- und Betriebsmittelkredite		165 623 600	3	1
Auftragsfinanzierung		55 000 000	3	2
Forschung		2 550 000	3	4
Wiederaufbauprogramm		55 800 000	3	2
			3	3
Eigenkapitalfinanzierung		1 500 000	3	20 a
Bürgschaftsverpflichtungen		3 000 000	3	22
Gesamtbetrag		283 473 600		

IV. Erläuterung besonderer Einzelprogramme

1. Mittelständische gewerbliche Wirtschaft

In der Regierungserklärung vom 29. Oktober 1957 wird darauf hingewiesen, daß die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes auch in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe der Wirtschafts- und Sozialpolitik bleiben muß.

Der Aufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft hat sich von jeher durch ein ausgeglichenes und organisch gewachsenes Verhältnis zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben ausgezeichnet. Nicht zuletzt sind die hohe Leistungsfähigkeit und Leistungskraft unserer Volkswirtschaft dem harmonischen Zusammenwirken dieser drei Unternehmens-Kategorien zu verdanken.

Die technische und ökonomische Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß die mittelständischen Unternehmen nach wie vor wichtige wirtschaftliche Funktionen zu erfüllen haben und darum ihre hervorragende Stellung innerhalb der Gesamtwirtschaft behalten werden.

Im Rahmen der Programme des ERP-Sondervermögens sind in den vergangenen Jahren Maßnahmen verschiedener Art eingeleitet worden, die im Rechnungsjahr 1958 fortgeführt werden.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Finanzierungsmaßnahmen:

a) Kreditversorgung

Im Hinblick auf die begrenzten Möglichkeiten des Kapitalmarktes sollen im Rahmen des Mittelstandsprogrammes unter Heranziehung von Mitteln der durchleitenden Kreditinstitute für die gewerbliche Wirtschaft Kredite in Höhe von insgesamt 352 Millionen DM bereitgestellt werden.

Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

	ERP-Mittel	Mittel der Banken (in Mill. DM)	insgesamt
Handwerk, Handel und Kleingewerbe	115,0	65,0	180,0
Produktivitätskredite	12,5	12,5	25,0
mittlere verarbeitende Industrie	75,0	25,0	100,0
Vertriebene und Flüchtlinge	22,0	—	22,0
Kriegssachgeschädigte	20,0	—	20,0
kleine und mittlere Zeitungsdruckereien	2,5	—	2,5
Beherbergungsgewerbe	2,5	—	2,5
	249,5	102,5	352,0

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, werden die Banken 102,5 Millionen DM aus Emissionserlösen festverzinslicher Wertpapiere zur Ergänzung der ERP-Kredite zur Verfügung stellen.

b) Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft

Um die Schwierigkeiten zu beheben, denen kleine und mittlere Unternehmen bei der Aufnahme langfristiger Kredite wegen des Fehlens der von den Banken geforderten Sicherheiten häufig begegnen, hat das ERP-Sondervermögen bereits in den vergangenen Jahren die Kreditgarantiegemeinschaften des Mittelstandes durch Gewährung von Darlehen zur Verstärkung ihrer Haftungsfonds und durch Zuschüsse zur Deckung der Anlaufkosten gefördert.

Diese Maßnahmen sollen im Rechnungsjahr 1958 durch Bereitstellung eines weiteren Betrages in Höhe von 250 000 DM zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaft des Gartenbaues und eines Betrages von 200 000 DM (Rest aus 1957) für die in Gründung befindliche Kreditgarantiegemeinschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes fortgeführt werden.

c) Umschuldung kurzfristiger Kredite

Zur Durchführung der Umschuldung kurzfristiger Bankkredite hat das ERP-Sondervermögen globale Rückbürgschaften in Höhe von zunächst je 40 Millionen DM gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks und des Handels übernommen.

Zur Erleichterung dieser Maßnahme ist beabsichtigt, den Kreditinstituten Liquiditätshilfen in Höhe bis zu 10 Millionen DM zu gewähren. Es ist anzunehmen, daß hierdurch ein kurzfristiges Kreditvolumen von 30 Millionen DM umgeschuldet werden kann.

d) Zuschüsse für überbetriebliche Maßnahmen

Der Wettbewerb stellt die mittelständische Wirtschaft in besonderem Maße vor die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe zu erhöhen. Um bei den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Verständnis für die Anwendung von Verfahren und Methoden zu wecken, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zu einer allgemeinen Verbesserung der volkswirtschaftlichen Produktivität führen, wird das im Jahre 1955 begonnene Zuschußprogramm zur Förderung der Produktivität auch im Rechnungsjahr 1958 fortgeführt. Die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel von 2,5 Millionen DM (weitere 3,9 Millionen DM sind als Ausgabereste nochmals veranschlagt) sollen u. a. für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Förderung des Betriebsberatungswesens,
- Ausbildung und Fortbildung von Betriebsberatern und betrieblichen Führungskräften,
- Förderung der Ausbildung und Verbreitung des Produktivitätsgedankens und schwerpunktmäßige Durchführung von Produktivitätsmaßnahmen.

Für eine Sondermaßnahme zugunsten des Handwerks auf dem Lande werden Zuschüsse in Höhe von 500 000 DM bereitgestellt. Der Betrag soll u. a. zur

- Deckung der Personal- und Sachkosten landhandwerklicher Beratungsstellen,
- zum Ausbau und zur Erweiterung von Fachschulen mit überregionalem Charakter, zur Durchführung von Lehrgängen und Kursen an Fachschulen
- und zur Herausgabe von Publikationen

verwendet werden.

e) Mittelbare Förderung des Mittelstandes

Bei der Beurteilung der Mittelstandsförderung durch das ERP-Sondervermögen ist zu berücksichtigen, daß sich eine Reihe von Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der übrigen Wirtschaftsbereiche in der Bundesrepublik über die Vergabe von Aufträgen mittelbar ebenfalls auf die kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmungen auswirken werden. Das gilt insbesondere für bau- und wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf dem Lande, die eine erhebliche Breitenstreuung aufweisen und vor allem das handwerkliche Gewerbe fördern und die Beschäftigungslage dieser kleinen Unternehmen verbessern werden. Gleiches trifft auch für alle übrigen Investitionsvorhaben zu, in denen die kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft als Zulieferungsbetriebe in besonderem Maße tätig werden.

2. Land- und Ernährungswirtschaft

Entsprechend der Notwendigkeit, die Landwirtschaft ausreichend mit Kapital zu relativ günstigen Bedingungen zu versorgen, ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

a) Eine grundlegende Verbesserung der Kosten- und Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft ist von der Rationalisierung der Hofwirtschaften durch Errichtung und Instandsetzung von Betriebsgebäuden einschließlich der Installation moderner technischer Anlagen abhängig. Das ERP-Sondervermögen hat für derartige Maßnahmen bereits in der Vergangenheit Mittel bereitgestellt. Die Durchführung von Bauinvestitionen wird gleichzeitig eine Förderung des Handwerks auf dem Lande mit sich bringen.

b) Die Rationalisierung und Mechanisierung der Hofwirtschaft hängt weiterhin von der Verwendung von Elektromotoren und elektrischen Geräten anderer Art ab. Da die Stromversorgungsnetze auf dem Lande hierfür in vielen Fällen noch unzureichend sind, ist es notwendig, die in den Vorjahren eingeleiteten Finanzierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Stromversorgung durch Bereitstellung weiterer Mittel aus dem ERP-Sondervermögen fortzusetzen.

c) Im Hinblick auf die immer noch unzureichenden wasserwirtschaftlichen Einrichtungen in ländlichen Gemeinden sollen im Rechnungsjahr 1958 in Ergänzung der im Rahmen des Grünen Plans vorgesehenen Maßnahmen wiederum wasserwirtschaftliche Investitionen aus ERP-Mitteln finanziert werden. Diese Investitionen werden sich vornehmlich auf den Bau von Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung erstrecken.

d) Zur Modernisierung und Rationalisierung der deutschen Fischdampferflotte und Küstenfischerei ist ein mehrjähriges Investitionsprogramm vorgesehen. Als erste Rate sollen zur Teilfinanzierung im Rechnungsjahr 1958 6 Millionen DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Bindungsermächtigung wurde bereits in den ERP-Wirtschaftsplan 1957 aufgenommen. Die veranschlagten Mittel sollen u. a. zum Bau von kombinierten Fang- und Fabrikschiffen verwendet werden.

3. Grundstoffwirtschaft

a) Energiewirtschaft

Infolge des fortschreitenden Wachstums der Wirtschaft hat der Verbrauch an Primär- und Sekundärenergie trotz sichtbarer Erfolge in der Rationalisierung der Energieverwendung in allen Wirtschaftsbereichen, insbesondere aber im Bereich der Industrie, in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Diese Tendenz wird sich auch in Zukunft in gewissem Umfang fortsetzen. Nach dem Erreichen der Vollbeschäftigung lassen sich weitere Produktionssteigerungen nur durch eine Erhöhung der Produktionsleistung am Arbeitsplatz, d. h. durch eine Vergrößerung des verfügbaren Anlagevermögens erzielen. Dieser Prozeß hat jedoch eine Zunahme des Energieverbrauchs zur Folge. Der Entwicklung auf dem Energiesektor der Wirtschaft wird daher auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Der Bedarf an Primärenergie (Steinkohle, Rohbraunkohle, Erdöl, Wasserkraft, Brennholz, Pechkohle, Torf und Erdgas) betrug in der Bundesrepublik einschließlich des Saarlandes im Kohlewirtschaftsjahr 1954/55 rd. 206 Millionen t Steinkohleeinheiten (SKE). An der Deckung dieses Bedarfs waren die heimischen Energiequellen mit 184 Millionen t SKE beteiligt, während 22 Millionen t SKE eingeführt wurden. Nach den Untersuchungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, deren Ergebnis in der Drucksache 3665 dem 2. Deutschen Bundestag vorgelegt wurde, dürfte der Primärenergiebedarf im Jahre 1965/66 unter der Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate des Sozialprodukts von 4,5 v. H. bei etwa 270 Millionen t SKE liegen. Das käme einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Energiebedarfs um 2,8 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahre gleich. Nach bisher vorläufigen Berechnungen wird sich die inländische Energieerzeugung bis zum Jahre 1965 voraussichtlich auf rd. 223 Millionen t SKE ausweiten lassen, so daß zur Deckung des Gesamtbedarfs im Kohlewirtschaftsjahr 1965/66 noch etwa 47 Millionen t SKE eingeführt werden müßten.

Voraussetzung für die Steigerung der inländischen Energieerzeugung bildet die Durchführung sehr umfangreicher Investitionen. Da die Entwicklung in den letzten Jahren gezeigt hat, daß sich der Energiebedarf mehr und mehr von Primärenergie auf Sekundärenergie (z. B. Briketts, Koks, Elektrizität, Treibstoffe) verlagert, werden die erforderlichen Investitionen nicht nur auf eine Erweiterung der bestehenden Kapazitäten, sondern im besonderen Maße auch auf eine Änderung der Produktionsstruktur auf dem Sektor der Energieerzeugung gerichtet sein müssen. Darüber hinaus wird die Nutzbarmachung der Atomenergie in relativ kurzer Zeit weitere neue Investitionsprobleme aufwerfen.

Die Energiewirtschaft steht also in der Zukunft vor außerordentlichen Anpassungs- und Umstellungsaufgaben, deren Erfüllung einen beträchtlichen Bedarf an Investitionskapital hervorrufen wird.

Die Ausweitung der Energiequellen erfordert besonders intensive Investitionsanstrengungen im Steinkohlebergbau. Infolge unzureichender Neuaufschlüsse in der Kriegszeit und in den Nachkriegsjahren bis etwa zum Jahre 1951 sowie der Unwirtschaftlichkeit und Betriebsunsicherheit der vielfach stark überalterten und überlasteten maschinellen Einrichtungen unter und über Tage besteht nach wie vor ein großer Nachholbedarf an Investitionen.

Das ERP-Sondervermögen beteiligt sich an der Finanzierung dieser Investitionen durch Bereitstellung von insgesamt 225 Millionen DM bis zum Jahre 1959. 75 Millionen DM sind davon bereits im Rechnungsjahr 1957 veranschlagt worden. Weitere 75 Millionen DM werden auf Grund einer Bindungsermächtigung im Rechnungsjahr 1958 zur Verfügung gestellt.

b) Wasserwirtschaft

Zur Finanzierung wasserwirtschaftlicher Investitionen sind in den vergangenen Jahren vom ERP-Sondervermögen insgesamt 435 Millionen DM bereitgestellt worden. Entsprechend der Bedarfslage dienten diese Mittel vornehmlich der Errichtung von zentralen Wasserversorgungsanlagen. Daneben wurde auch der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen gefördert, um der Verschmutzung der Gewässer durch häusliches und gewerbliches Abwasser entgegenzuwirken. Bei der Durchführung dieser Programme wurden grundsätzlich solche Investitionsvorhaben berücksichtigt, die im Rahmen der Wasserwirtschaft oder der Gesamtwirtschaft eines größeren Gebietes überregionale Bedeutung besitzen und von den jeweiligen Trägern wasserwirtschaftlicher Einrichtungen nicht ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel finanziert werden konnten.

Mit Rücksicht auf den umfangreichen Investitionsbedarf des gesamten wasserwirtschaftlichen Bereichs sollen die Finanzierungsmaßnahmen des ERP-Sondervermögens zugunsten der städtischen und ländlichen Wasserwirtschaft auch im Rechnungsjahr 1958 fortgeführt werden. Dabei sollen diejenigen Träger wasserwirtschaftlicher Einrichtungen keine Förderung erfahren, denen die Möglichkeit gegeben ist, in hinreichendem Umfang auf andere Mittel zurückzugreifen.

Die Erstellung von Abwasseranlagen im Bereich der Industrie erweist sich in den Fällen als dringend, in denen große Mengen von Schmutzstoffen in die Gewässer eingeleitet werden. In Fortführung früherer Förderungsmaßnahmen sollen im Rechnungsjahr 1958 für diesen Zweck nochmals Mittel zur Verfügung gestellt werden.

4. Verkehrswirtschaft

a) Bundesbahn

Trotz der starken Ausweitung der Motorisierung ist die Eisenbahn nach wie vor die Hauptträgerin des gesamten volkswirtschaftlichen Verkehrs. Dies ist ersichtlich aus einer Gegenüberstellung der Verkehrsleistungen der Bundesbahn und der übrigen öffentlichen und privaten Verkehrsträger.

Im Jahre 1956 betrug der Anteil der Bundesbahn an den von der westdeutschen Wirtschaft benötigten Güterverkehrsleistungen in Höhe von ca. 125 Milliarden to-km (einschließlich Werkverkehr) etwa 50 v. H. In ungefähr gleichem Umfang war die Bundesbahn auch am öffentlichen und privaten gewerblichen Personenverkehr, der für das Jahr 1956 unter Ausschluß des Luft- und Seeverkehrs auf ca. 77 Milliarden Personen-km zu beziffern ist, beteiligt. Auch unter Berücksichtigung des privaten Verkehrs mit Personenkraftfahrzeugen ergibt sich für die Bundesbahn noch ein Anteil an der Personenbeförderung von rd. 25 v. H.

Ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechend hat sich die Eisenbahn zum weitaus größten Unternehmen innerhalb des deutschen Wirtschaftsraumes entwickelt. Die Bundesbahn beschäftigt gegenwärtig ungefähr eine halbe Million Menschen und weist einen jährlichen Umsatz von mehr als 6 Milliarden DM aus.

Um den an sie herantretenden Verkehrsanforderungen gerecht zu werden, hat die Bundesbahn von der Währungsreform bis zum Ende des Jahres 1956 über 10 Milliarden DM investiert. Diese Mittel wurden im einzelnen für die Kriegsschädenbeseitigung, die Nachholung von Unterhaltungs- und Erneuerungsrückständen, für Ersatzinvestitionen und schließlich für Neuinvestitionen verwendet. Dabei war der Anteil der Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erheblich. Im Jahre 1956 wurden für diesen Zweck allein 600 Millionen DM aufgewendet.

Im Interesse einer Verbesserung ihrer Verkehrsleistungen und einer Erhöhung ihrer Rentabilität sind von der Bundesbahn für die nächsten 10 Jahre weitere Investitionen im Wert von rd. 26 Milliarden DM vorgesehen. Davon sollen allein ca. 6,8 Milliarden DM (= ca. 27 v. H.) für die Rationalisierung stehender und rollender Anlagen ausgegeben werden.

Angesichts der nach wie vor begrenzten Möglichkeiten zur Aufnahme langfristiger Kapitalmarktmittel werden der Bundesbahn auch im Rechnungsjahr 1958 zur Durchführung ihrer Investitionsprogramme öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Da im Rahmen des Bundeshaushalts nur Mittel zur Beseitigung der Kriegsschäden und des Nachholbedarfs bereitstehen, macht sich auch in den Rechnungsjahren 1958 bis 1960 die Veranschlagung weiterer ERP-Kredite zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen notwendig. Wegen des besonders hohen Wirtschaftlichkeitseffektes der vorgesehenen Investitionen entspricht auch das zweite Rationalisierungsprogramm der Deutschen Bundesbahn in besonderem Maße den Zielen des ERP-Förderungsprogramms 1958.

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist vom ERP-Sondervermögen ein Dreijahresprogramm in Höhe von 80 Millionen DM aufgestellt worden. Von diesem Betrage sollen im Rechnungsjahr 1958 Kredite im Gesamtwert von 30 Millionen DM gewährt werden. Darüber hinaus sieht der Wirtschaftsplan 1958 eine Bindungsermächtigung zugunsten der Deutschen Bundesbahn auf das Zins- und Tilgungsaufkommen der Rechnungsjahre 1959 und 1960 in Höhe von je 25 Millionen DM vor.

Da die Deutsche Bundesbahn einer der wichtigsten Auftraggeber für die Berliner Industrie ist, sind für das Rechnungsjahr 1958 weitere 55 Millionen DM zur Finanzierung von Aufträgen veranschlagt worden.

b) Bundespost

Die Deutsche Bundespost ist einer der wichtigsten Auftraggeber für solche Berliner Fertigungsbereiche, die nach Bruttoumsätzen und Beschäftigtenzahl zu den bedeutendsten Industriezweigen Berlins gehören. Die Vergabe von Aufträgen durch die Bundespost hat in den vergangenen Jahren wesentlich zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Berliner Unternehmen beigetragen. Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, auch im Rechnungsjahr 1958 wiederum erhebliche Aufträge an die Berliner Wirtschaft zu erteilen. Der Gesamtwert dieser Aufträge soll sich auf mindestens 125 Millionen DM belaufen. Dieses Programm kann jedoch nur finanziert werden, wenn die Bundespost, wie auch schon im Rechnungsjahr 1957, in angemessenem Umfang ERP-Mittel

erhält. Der Wirtschaftsplan 1958 sieht die Bereitstellung von insgesamt 40 Millionen DM vor, die je zur Hälfte aus dem ERP-Aufkommen im Bundesgebiet und in Berlin aufgebracht werden. Daneben werden aus dem Berliner ERP-Aufkommen Investitionen der Bundespost in Berlin finanziert werden.

c) Seeschifffahrt

Die deutsche Handelsflotte verfügte am Ende des Krieges nur noch über einen Frachtraum von 100 000 BRT. Mit Hilfe öffentlicher Förderungsmaßnahmen konnte der Wiederaufbau nach Aufhebung der Baubeschränkungen so beschleunigt werden, daß die Bundesrepublik gegen Ende des Jahres 1956 bereits wieder einen Seefrachtraum von rd. 3 453 000 BRT besaß. Das sind etwa 82 v. H. des Vorkriegsbestandes und 3 v. H. der Welthandelsflotte gegenüber einem Anteil von 6,5 v. H. vor dem Kriege. Im Jahre 1957 hat sich die Handelstonnage der Bundesrepublik weiter vergrößert, so daß die deutsche Handelsflotte gegenwärtig aus mehr als 2577 Schiffen mit insgesamt rd. 3 900 000 BRT besteht. An diesem Aufbauwerk ist das ERP-Sondervermögen mit rd. 390 Millionen DM bis einschließlich 1957 beteiligt.

Im Rahmen eines neuen Teilprogrammes zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte in Höhe von insgesamt 90 Millionen DM wurden der Seeschifffahrt in den Rechnungsjahren 1955 bis 1957 60 Millionen DM zur Verfügung gestellt. In Fortführung dieses Programmes sind für das Rechnungsjahr 1958 weitere 10 Millionen DM veranschlagt worden. Der Restbetrag in Höhe von 20 Millionen DM soll der Seeschifffahrt in künftigen Jahren zur Verfügung gestellt werden. Der ERP-Wirtschaftsplan 1958 sieht eine entsprechende Bindungsermächtigung vor.

5. Außenwirtschaft

Im Rahmen der außenwirtschaftlichen Beziehungen kommt der Förderung von entwicklungs-fähigen Ländern insbesondere aus politischen Gründen wachsende Bedeutung zu.

Zur Durchführung langfristiger Exportgeschäfte zugunsten der Förderung von Entwicklungsländern sind in den Wirtschaftsplänen des ERP-Sondervermögens Bindungsermächtigungen aufgenommen worden. Im Rahmen dieser Bindungsermächtigungen wurden Finanzierungszusagen für langfristige Exportgeschäfte in Höhe von rd. 90 Millionen DM erteilt. Zur Fortführung dieser Maßnahmen ist in den Wirtschaftsplan 1958 eine Bindungsermächtigung über 150 Millionen DM aufgenommen worden. Außerdem wurde ein Ausgabebetrag von 20 Millionen DM veranschlagt.

Aus der bisherigen Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Exportgeschäften hat sich ergeben, daß das hier angewandte Verfahren nicht den Besonderheiten dieser Geschäfte gerecht zu werden vermag. Entwicklungsprojekte bedürfen einer längeren Vorbereitungszeit. Die zugesagten Mittel werden daher gebunden, ohne daß Gewißheit über ihre Inanspruchnahme besteht.

Die in Aussicht genommene Neuregelung soll die Festlegung der ERP-Mittel für Einzelprojekte vermeiden. Es ist beabsichtigt, die für die Finanzierung von Exportgeschäften insgesamt vorgesehenen Beträge in Höhe von 260 Millionen DM unter gleichzeitiger Heranziehung von Geld- und Kapitalmarktmitteln revolvingend zu verwenden.

6. Saarwirtschaft

Zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik wurde vorgesehen, der saarländischen Wirtschaft aus Mitteln des ERP-Sondervermögens im Laufe der Jahre 1957 bis 1961 Investitionskredite bis zu einer Höhe von 300 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wurden im Rechnungsjahr 1957 40 Millionen DM veranschlagt und in den Wirtschaftsplan eine Bindungsermächtigung auf das künftige ERP-Aufkommen in Höhe von 100 Millionen DM aufgenommen. In Fortführung dieses Programmes sollen im Rechnungsjahr 1958 ein weiterer Betrag von 90 Millionen DM bereitgestellt und eine Bindungsermächtigung von 70 Millionen DM vorgesehen werden.

Der Interministerielle Investitionsausschuß Saar, dem die Entscheidung über die Investitionsvorhaben in volkswirtschaftlicher Hinsicht obliegt, hat bisher Investitionskredite in Höhe von 152,7 Millionen DM bewilligt. Die genehmigten Investitionsvorhaben betreffen vornehmlich die Industriezweige Eisen und Stahl, Elektroindustrie, Maschinenbau, Energie, Metallverarbeitung, weiterverarbeitende Industrie, Steine und Erden sowie Ernährung.

7. Berliner Wirtschaft

Die Berliner Wirtschaft hat sich auch im Jahre 1957 weiterhin günstig entwickelt. Das Brutto-sozialprodukt, das als Maßstab für den gesamtwirtschaftlichen Erfolg anzusehen ist, stieg in Berlin von 1956 auf 1957 um nominal 850 Millionen DM oder 10,6 v. H. auf 9,1 Milliarden DM. Der reale Zuwachs betrug 7,8 v. H. Ein Vergleich mit den Expansionsraten des Jahres 1956 zeigt

jedoch, daß sich das Wachstum der Berliner Wirtschaft im Jahre 1957 ebenso verringert hat wie das Wachstum der Wirtschaft in der Bundesrepublik. Bemerkenswerterweise liegen die nominalen und realen Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts für Berlin jedoch immer noch höher als die entsprechenden Zuwachsraten für die Bundesrepublik, und zwar jeweils um etwa 3 Punkte. Dieser Erfolg ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die realen wirtschaftlichen Expansionsmöglichkeiten in Berlin gegenwärtig noch größer sind als in der Bundesrepublik und die Förderungsmaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft konsequent fortgeführt wurden.

Die Entwicklung der Berliner Wirtschaft hängt in entscheidendem Maße von der Beschäftigung der Industrie ab, da dieser Bereich den weitaus größten Anteil an der gesamten Wertschöpfung hat. Die Veränderungen der Produktion, der Auftragseingänge und des Umsatzes der Industrie lassen daher wichtige Rückschlüsse auf die gegenwärtige und künftig zu erwartende Entwicklung der Gesamtwirtschaft Berlins zu.

Die Steigerung der industriellen Erzeugung^{*)} hat sich in Berlin auch 1957 fortgesetzt. Der Produktionsindex erhöhte sich von 107 im Jahre 1956 (1936 = 100) um 7 Punkte auf 114, was einem Wachstum von 7 v. H. entspricht. Auch die Umsätze der Industrie nahmen weiter zu. Sie erhöhten sich von 6,02 Milliarden DM im Jahre 1956 um 10 v. H. auf 6,65 Milliarden DM. Eine Auswertung der wirtschaftlichen Daten der industriellen Entwicklung bestätigt also, daß sich die Berliner Wirtschaft im abgelaufenen Jahr im allgemeinen gut entwickelt hat.

Infolge der fortschreitenden Ausweitung der Produktion nahm die Beschäftigung^{**)} in der Industrie^{*)} 1957 um schätzungsweise 14 000 Personen im Jahresdurchschnitt zu. Die Zahl der in Berlin in Wirtschaft und Verwaltung insgesamt Beschäftigten (ohne Notstandsarbeiter) erhöhte sich um 27 000 auf 878 500. Im Jahresdurchschnitt waren 1957 einschließlich der arbeitslosen Heimarbeiter noch 92 000 Personen ohne Beschäftigung. Im Oktober 1957 wurde der bisher niedrigste Stand der Arbeitslosigkeit mit 67 760 erreicht.

Obwohl die Berliner Wirtschaft im Jahre 1957 befriedigende Fortschritte gemacht hat, müssen die Förderungsmaßnahmen des Bundes zugunsten Berlins mit Rücksicht auf die besonders gearteten strukturellen Gegebenheiten auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden. Das ERP-Sondervermögen wird für diesen Zweck aus dem Zins- und Tilgungsaufkommen in Berlin 283 473 600 DM bereitstellen. Dazu tritt ein weiterer Betrag von rd. 110 Millionen DM aus dem ERP-Aufkommen des Bundesgebiets, der für die Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Unternehmen an Berliner Firmen vorgesehen ist.

^{*)} einschließlich Kleinbetriebe, aber ohne Bau- und Versorgungsbetriebe, Filmproduktion und Wäscherei

^{**)} ohne Heimarbeiter und Beschäftigte der Zwischenmeisterbetriebe

V. Übersicht
über die im ERP-Wirtschaftsplan 1958 und im Bundeshaushaltsplan 1958 für den gleichen Verwendungszweck veranschlagten Mittel

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	ERP-Wirtschaftsplan 1958		Betrag DM	Bundeshaushaltsplan 1958		Betrag DM	Vorgesehene Verwendung im a) ERP-Wirtschaftsplan b) Bundeshaushaltsplan
		Kap.	Tit.		Kap.	Tit.		
1.	Transportkosten für karitative Sendungen	1	3	3 500 000	06 02	955	6 000 000	a) Inlandtransportkosten b) Seefrachten
2.	Landwirtschaftliche Baumaßnahmen	2	1 Buchst. a	57 000 000	10 02	956 a	9 000 000	a) Kredite b) Zinsverbilligungs- zuschüsse
3.	Ländliche Stromversorgung	2	3 Buchst. a	10 000 000	10 02	577 b)	5 000 000	a) Kredite b) Zuschüsse
4.	Ländliche Wasserversorgung (einschl. Abwasserbesei- tigung)	2	3 Buchst. b	40 000 000	10 02	576 b)	30 000 000	a) Kredite b) Zuschüsse
5.	Fischwirtschaft	2	1 Buchst. b	6 000 000	10 02	585 a 585 b 2. 956 a Ziff. 7	1 150 000 550 000 600 000	a) Kredite b) Kredite und Zuschüsse
6.	Deutsche Bundesbahn	2	6 Buchst. a	55 000 000	A 12 02	536	250 000 000	a) und b) Kredite
7.	Handel und Fremdenverkehr	2	8 Buchst. a	70 000 000 (f. mittelst. gewerbl. Wirtsch.)	09 02	610	2 000 000	a) Kredite b) Zuschüsse
8.	Händwerk auf dem Lande	2	8 Buchst. c	500 000	09 02	601	6 000 000	a) Zuschüsse b) Zuschüsse für andere Handwerkszweige
9.	Gesellschaft zur Förderung des Deutsch-Amerikani- schen Handels mbH.	2	8 Buchst. d	500 000	09 02	606 Ziff. 1	350 000	a) und b) Zuschüsse
10.	Forschung	2 3	9 4	14 700 000 2 550 000	} Vgl. Funktionenplan — Abschnitt Wissenschaft und Forschung — zum Bundeshaushalt 1958			a) Zuschüsse b) Zuschüsse u. Darlehen
11.	Förderung der Produktivität	2	11	18 900 000	09 02	604	1 000 000	a) Kredite und Zuschüsse b) Zuschüsse
12.	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürg- schaftsverträgen	2 3	22 22	3 000 000 3 000 000	32 08	525	200 000 000	a) und b) Zuschüsse
13.	Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen	4	2 Buchst. a	2 000 000	06 02	530	10 000 000	a) und b) Kredite
14.	Förderung des Ingenieurwachstums	4	2 Buchst. b	5 000 000	31 01	951	5 000 000	a) Kredite b) Zuschüsse

B. Rechtsgrundlagen, Wirtschaftsplan, Kassenwesen und Vermögensnachweisung des ERP-Sondervermögens

I. Rechtsgrundlagen des ERP-Sondervermögens

Die Rechtsgrundlagen für das Aufkommen und die Verwaltung des ERP-Sondervermögens sind

1. das Gesetz vom 31. Januar 1950 betreffend das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 9) und
2. das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312).

II. Gliederung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan gliedert sich in:

Kapitel 1: ERP-Sondervermögen — Allgemeiner Teil —

Kapitel 2: ERP-Sondervermögen — Teil Bundesrepublik —

Kapitel 3: ERP-Sondervermögen — Teil Berlin —

Kapitel 4: Treuhandverwaltung

Im Kapitel 1 sind in der Einnahme die im Rechnungsjahr 1958 voraussichtlich anfallenden DM-Gegenwerte aus der amerikanischen Wirtschaftshilfe 1958/59 und die Entnahmen aus dem Bestand des ERP-Sondervermögens veranschlagt. Die als „Entnahme aus dem Bestand des ERP-Sondervermögens“ veranschlagten Beträge bestehen aus

- a) Mehreinnahmen des Vorjahres und/oder
- b) Mitteln, die in den vorhergehenden Rechnungsjahren als Ausgabe veranschlagt waren, aber für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

Hierunter fallen nicht Ausgabereste, für die Zusagen erteilt sind.

In der Ausgabe sind die Beträge veranschlagt, die für allgemeine Aufwendungen gezahlt werden sollen.

Kapitel 2 enthält das Zins- und Tilgungsaufkommen in der Bundesrepublik sowie die Ausgabeansätze für die in der Bundesrepublik zu vergebenden Kredite und Zuschüsse.

Zinsen und Tilgungen, die der amerikanischen Mitverfügung unterliegen, sind in der Einnahme gesondert veranschlagt worden.

In Kapitel 3 sind das Zins- und Tilgungsaufkommen in Berlin sowie die für Berlin vorgesehenen Kredite, Zuschüsse und Beteiligungen veranschlagt.

Zinsen und Tilgungen, die der amerikanischen Mitverfügung unterliegen, sind in der Einnahme gesondert veranschlagt worden.

Kapitel 4 umfaßt das Zins- und Tilgungsaufkommen der aus der MSA-Wirtschaftsanleihe 1951/52 gewährten Kredite. Im Rahmen der MSA-Wirtschaftshilfe 1951/52 ist der Bundesrepublik Deutschland über die Export-Import-Bank Washington eine Anleihe in Höhe von 16 900 000 \$ gewährt worden; die DM-Gegenwerte in Höhe von 70 980 000 DM wurden als Kredite vergeben. Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesminister der Finanzen werden diese Kredite sowie die Zins- und Tilgungseinnahmen aus diesen Krediten, die nicht Bestandteile des ERP-Sondervermögens sind, aus Zweckmäßigkeitsgründen beim ERP-Sondervermögen treuhänderisch verwaltet.

Aus den Zinsen und Tilgungen werden die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den USA erfüllt.

III. Kassenwesen — Buchführung des ERP-Sondervermögens —

Die Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens werden beim Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes in einer kaufmännischen Buchführung erfaßt. Die in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan enthaltenen Hinweise „Siehe Kontengruppe . . .“ beziehen sich auf die entsprechenden Buchungsstellen in der Buchführung.

Das ERP-Sammelkonto sowie die von der Deutschen Bundesbank geführte ERP/GARIOA-Treuhandbuchhaltung werden als „Verwahrkonten“ sinngemäß geführt.

IV. Vermögensnachweisung

Eine Vermögensnachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. März 1957 ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt.

ZWEITER TEIL

A. Aufkommen der Mittel nach dem Stand vom 31. März 1957

Das Aufkommen des ERP-Sondervermögens setzt sich zusammen aus:

DM-Gegenwerten, die auf Grund amerikanischer Wirtschaftshilfen angefallen sind (GARIOA- und ECA/MSA/FOA/ICA-Hilfen),

Zinsen, Tilgungen und sonstigen Erträgen.

I. Umfang der Hilfeleistungen

1. Im Rahmen der Abkommen vom 9. Juli 1948, 14. Juli 1948 und 15. Dezember 1949 sind von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nachstehende Wirtschaftshilfen nach dem Stand vom 30. Juni 1957 zugeteilt worden:

	GARIOA \$	ECA/MSA/FOA/ICA \$
1. Marshallplanjahr 1948/49 (3. April 1948 bis 30. Juni 1949)	—	613 500 000
2. Marshallplanjahr 1949/50 (1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950)	172 407 000	284 726 000
3. Marshallplanjahr 1950/51 (1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951)	—	384 758 000
4. Marshallplanjahr 1951/52 (1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952)	—	*) 106 000 000
Wirtschaftshilfe 1952/53 (1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953)	144 000	83 643 000
Wirtschaftshilfe 1953/54 (1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954)	—	14 900 000
Wirtschaftshilfe 1954/55 (1. Juli 1954 bis 30. Juni 1955)	—	23 500 000
Wirtschaftshilfe 1955/56 (1. Juli 1955 bis 30. Juni 1956)	—	16 500 000
Wirtschaftshilfe 1956/57 (1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957)	—	9 000 000
Technical Assistance	—	550 648,88
	<hr/> 172 551 000	<hr/> 1 537 077 648,88

Außerhalb der Marshallplanhilfe sind GARIOA-Hilfen bis zu 1,9 Milliarden Dollar gewährt worden.

2. Das Gegenwertaufkommen beträgt unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1957 in Anspruch genommenen Dollar-Hilfen

1. aus den ECA/MSA/FOA/ICA-Einfuhren	5 939 417 134,36 DM
2. aus den GARIOA-Einfuhren	778 638 308,08 DM
	<hr/> 6 718 055 442,44 DM

Die bis zur Währungsreform geführten RM-Gegenwertkonten sind auf Grund des Umstellungsgesetzes (WiGBl. 1948 Beilage 5 S. 13) erloschen.

II. Aufkommen von Zinsen und Tilgungen

Nach § 5 Abs. 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes fließen Zinsen und Tilgungen aus Darlehen dem ERP-Sondervermögen wieder zu. Auch diese Einnahmen werden im Rahmen der Zweckbestimmung des ERP-Sondervermögens (§ 2 ERP-Verwaltungsgesetz), das einen revolvingierenden Fonds

*) 16 900 000 \$ hiervon sind der Bundesrepublik Deutschland als Anleihe der Export-Import-Bank Washington gewährt worden. Der Gegenwert der Anleihe ist nicht Bestandteil des ERP-Sondervermögens.

darstellt, wieder verausgibt. Aus der nachstehenden Aufstellung ergibt sich die Höhe des Zins- und Tilgungsaufkommens bis zum 31. März 1957. In Spalte 7 der Aufstellung sind die Zinsen und Tilgungen aufgeführt, über deren Verwendung der Verwalter des ERP-Sondervermögens — im Gegensatz zu dem allgemeinen Zins- und Tilgungsaufkommen — nur mit Zustimmung der ICA-Mission verfügen konnte. Diese Einschränkung besteht auf Grund des sogenannten Zablocki-Amendments nur für Zins- und Tilgungsbeträge aus Krediten, die aus DM-Gegenwerten gewährt wurden, die auf Grund der nach dem 20. Juni 1952 erteilten Beschaffungsermächtigungen *) angefallen sind.

Übersicht über die Zins- und Tilgungseinnahmen in den Rechnungsjahren 1949 bis 1956

Rechnungs- jahr	Aus Darlehen	Aus Wertpapieren	Aus der zwischen- zeitl. Anl. d. Konten	Sonstige	Insgesamt Spalten 2 bis 5	Aus Dar- lehen und Beteiligun- gen, deren Erträge und Rückflüsse gebunden sind	Bürgschafts- sicherungs- fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8

A. Zinsen und Gewinnerträge

Bund

1949	323 948,45	12 907 573,50	—	—	13 231 521,95	—	—
1950	69 174 613,72	30 005 501,74	1 014 701,27	—	100 194 816,73	—	—
1951	78 630 631,19	12 056 250,—	2 396 949,98	166 991,28	93 250 822,45	—	—
1952	166 049 419,18	8 787 500,—	5 204 824,98	79 849,87	180 121 594,03	—	—
1953	164 005 567,16	2 920 571,66	4 006 866,67	16 860,71	170 949 866,20	1 317 213,47	—
1954	161 520 332,51	13 281 458,33	8 773 541,67	3 647,98	183 578 980,49	5 447 993,82	—
1955	138 214 873,82	—	12 078 927,12	196 258,14	150 490 059,08	4 277 894,85	—
1956	211 259 510,26	—	12 176 375,05	22 218,14	223 458 103,45	4 606 648,32	—
	989 178 896,29	79 958 855,23	45 652 186,74	485 826,12	1 115 275 764,38	15 649 750,46	—

Berlin

1950	4 644 185,53	—	—	—	4 644 185,53	—	—
1951	7 531 210,54	—	244 041,67	—	7 775 252,21	—	164 633,33
1952	17 322 876,77	—	1 096 640,08	—	18 419 516,85	—	577 926,73
1953	24 666 829,01	—	2 767 177,43	—	27 434 006,44	1 210 495,25	1 045 510,98
1954	27 207 831,22	—	2 847 945,19	—	30 055 776,41	6 705 361,48	908 711,80
1955	18 682 575,10	—	3 366 574,86	1 196,65	22 045 555,77	11 313 995,28	698 482,64
1956	28 697 646,34	—	4 469 268,01	5 322,43	33 172 236,78	13 231 227,72	1 152 000,88
	128 753 154,51	—	14 791 647,24	6 519,08	143 546 529,99	32 461 079,73	4 547 266,36

B. Tilgungen

Bund

1951	44 435 300,71	—	—	—	44 435 300,71	—	—
1952	59 414 510,39	—	—	—	59 414 510,39	—	—
1953	134 545 779,61	—	—	—	134 545 779,61	—	—
1954	224 445 283,18	—	—	—	224 445 283,18	10 163 000,—	—
1955	275 869 702,66	—	—	—	275 869 702,66	5 584 276,18	—
1956	327 809 559,50	—	—	—	327 809 559,50	7 468 894,73	—
	1 066 520 136,05	—	—	—	1 066 520 136,05	23 216 170,91	—

Berlin

1951	5 670 933,51	—	—	—	5 670 933,51	—	—
1952	22 240 100,54	—	—	—	22 240 100,54	—	—
1953	58 062 874,87	—	—	—	58 062 874,87	228 392,10	—
1954	97 143 229,59	—	—	—	97 143 229,59	6 546 872,67	—
1955	85 484 744,79	—	—	—	85 484 744,79	15 290 502,08	—
1956	108 090 011,37	—	—	—	108 090 011,37	38 401 913,58	—
	376 691 894,67	—	—	—	376 691 894,67	60 467 680,43	—

*) Im Rahmen der amerikanischen Wirtschaftshilfen werden durch die Regierung der Vereinigten Staaten Beschaffungsermächtigungen für die Einfuhr von Gütern erteilt.

Zusammenstellung

	Bund DM	Berlin DM
1. Einnahmen, über die die Bundesrepublik Deutschland allein verfügungsberechtigt war (Spalte 6)		
a) Zinsen	1 115 275 764,38	143 546 529,99
b) Tilgungen	1 066 520 136,05	376 691 894,67
	<u>2 181 795 900,43</u>	<u>520 238 424,66</u>
2. Einnahmen, die der Mitwirkung der ICA bei der Program- mierung gemäß Artikel IV Ziff. 6 bzw. Artikel V Ziff. 4 des bilateralen Abkommens unterlagen (Spalte 7)		
a) Zinsen	15 649 750,46	32 461 079,73
b) Tilgungen	23 216 170,91	60 467 680,43
	<u>38 865 921,37</u>	<u>92 928 760,16</u>

B. Verwendung der Mittel nach dem Stand vom 31. März 1957

Nach § 5 ERP-Verwaltungsgesetz können die Mittel des ERP-Sondervermögens verwendet werden

- zur Gewährung von Darlehen
- zur Gewährung von Zuschüssen
- zur Übernahme von Bürgschaften
- zum Erwerb von Beteiligungen und Grundstücken.

I. Kredite und Beteiligungen

1. Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die insgesamt bis zum 31. März 1957 im Rahmen der Wirtschaftszweige ausgezahlten Kreditbeträge und der übernommenen Beteiligungen.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Gegenwerte DM in Millionen	Zinsen und Tilgungen DM in Millionen	insgesamt DM in Millionen
Bundesrepublik				
Kredite:				
1.	Landwirtschaft	282,8	118,2	401,0
2.	Forstwirtschaft	11,4	—	11,4
3.	Fischwirtschaft	5,0	5,1	10,1
4.	Bergbau	557,3	113,6	670,9
5.	Elektrizitätswirtschaft	836,3	145,8	982,1
6.	Gaswirtschaft	52,0	53,2	105,2
7.	Wasserwirtschaft	35,0	226,3	261,3
8.	Eisen und Stahl sowie NE-Metalle	237,7	174,3	412,0
9.	Grundchemie	81,9	57,0	138,9
10.	Erdöl, Erdgas	43,4	—	43,4
11.	Verarbeitende Industrie	459,8	149,0	608,8
12.	Bundesbahn	445,0	154,5	599,5
13.	Bundespost	20,0	47,2	67,2
14.	Seeschifffahrt	137,2	204,0	341,2
15.	Binnenschifffahrt	9,4	14,5	23,9
16.	See- und Binnenhäfen	16,6	5,1	21,7
17.	Privatbahnen	6,8	7,0	13,8
18.	Straßenbahnen	17,3	2,2	19,5
19.	Luftverkehr	—	7,5	7,5
20.	Sonstiges Verkehrsgewerbe	0,7	2,7	3,4
21.	Wasserstraßen	—	0,7	0,7
22.	Wohnungsbau	496,4	23,6	520,0
23.	Handel, Handwerk, Fremdenverkehr und sonstige gewerbliche Wirtschaft	38,4	70,3	108,7
24.	Forschung	0,5	0,2	0,7
25.	Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte*)			
	a) Flüchtlingssiedlung und Wohnungsbau auf dem Lande	37,7	28,0	65,7
	b) Wohnungsbau für SBZ-Flüchtlinge	41,5	—	41,5
	c) Gewerbliche Wirtschaft	90,0	80,4	170,4
	d) Sonstige Finanzierungshilfen	—	6,4	6,4
		3 960,1	1 696,8	5 656,9

*) Weitere Kredite sind an diesen Personenkreis im Rahmen der unter 1. bis 23. aufgeführten Wirtschaftszweige ausgezahlt worden.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Gegenwerte DM in Millionen	Zinsen und Tilgungen DM in Millionen	insgesamt DM in Millionen
Beteiligungen:				
1.	Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	3,0	—	3,0
2.	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) (im Innenverhältnis Anteilseigner an der Beteiligung der Bundesrepublik)	—	70,0	70,0
3.	Internationale Finanz-Corporation	—	15,3	15,3
		3,0	85,3	88,3
Berlin				
Kredite:				
1.	Landwirtschaft	3,3	—	3,3
2.	Elektrizitätswirtschaft	115,0	—	115,0
3.	Gaswirtschaft	24,5	—	24,5
4.	Wasserwirtschaft	10,0	—	10,0
5.	Elektroindustrie	279,1	81,0	360,1
6.	Maschinenindustrie	102,8	1,2	104,0
7.	Sonstige Industrie	200,1	7,4	207,5
8.	Verkehr und öffentliche Betriebe	16,4	2,0	18,4
9.	Nachrichtenverkehr	27,5	6,5	34,0
10.	Schifffahrt	7,1	1,6	8,7
11.	Wohnungsbau	64,9	4,7	69,6
12.	Kleinindustrie und Handwerk	56,2	5,2	61,4
13.	Handel	11,1	—	11,1
14.	Fremdenverkehr	5,4	—	5,4
15.	Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte			
	a) Wohnungsbau für SBZ-Flüchtlinge	19,5	-0,2	19,7
	b) Gewerbliche Wirtschaft	4,5	4,7	9,2
16.	Forschung	12,7	0,2	12,9
17.	Auftragsfinanzierungskredite	49,4	289,4	338,8
18.	Betriebsmittelkredite	26,7	23,0	49,7
19.	Arbeitsbeschaffungsprogramm	587,2*)	22,3	609,5
		1 623,4	449,4	2 072,8
Beteiligungen:				
1.	Berliner Industriebank AG.	—	5,0	5,0
2.	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	62,4	14,0	76,4
		62,4	19,0	81,4
Zusammenstellung				
Kredite:				
	Bundesrepublik	3 960,1	1 696,8	5 656,9
	Berlin	1 623,4	449,4	2 072,8
		5 583,5	2 146,2	7 729,7
Beteiligungen:				
	Bundesrepublik	3,0	85,3	88,3
	Berlin	62,4	19,0	81,4
		65,4	104,3	169,7

*) Die Aufteilung eines Betrages von 475 000 000 DM nach Krediten und Zuschüssen steht noch aus.

2. Die in der nachstehenden Aufstellung enthaltenen Beträge stellen die Kredite dar, die von den Hauptleihinstituten bis zum 31. März 1957 aus Gegenwertmitteln, Zinsen und Tilgungen sowie aus der MSA-Anleihe 1951/52 den Endkreditnehmern in den einzelnen Ländern zugesagt worden sind.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Gesamtsumme der Kreditzusagen	davon entfallen auf die Länder									
			Baden-Württemberg	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Berlin
DM in Millionen												
1.	Landwirtschaft*)	436,6	53,6	95,8	0,8	1,4	34,8	95,5	69,7	45,1	39,9	—
2.	Forstwirtschaft											
3.	Fischwirtschaft	Betrag ist in lfd. Nr. 9 enthalten										
4.	Bergbau (einschl. Nichtkohlebergbau)	717,0	0,4	10,9	0,1	28,6	9,9	36,1	631,0	—	—	—
5.	Elektrizitätswirtschaft	1 002,3	116,8	251,5	6,1	63,4	4,8	99,1	422,2	19,8	16,6	2,0
6.	Gas- und Wasserwirtschaft	396,1	71,3	57,2	3,0	18,3	35,4	61,7	98,3	25,3	25,6	—
7.	Eisen und Stahl sowie NE-Metalle	443,8	3,9	6,6	—	0,6	9,3	76,9	330,5	8,8	7,2	—
8.	Grundchemie	168,3	8,0	13,9	—	4,9	36,2	17,0	67,4	19,5	1,4	—
9.	Verarbeitende Industrie (einschl. Ernährungsindustrie)	576,0	93,2	125,1	8,6	25,6	62,2	50,5	132,4	39,0	39,4	—
10.	Bundesbahn	(611,0)										
11.	Bundespost	(65,0)										
12.	Seeschifffahrt*)	365,0	—	—	149,9	130,5	—	0,2	6,1	—	78,3	—
13.	Binnenschifffahrt*)	27,9	—	—	7,2	6,3	—	—	12,6	—	1,8	—
14.	See- und Binnenhäfen	23,9	2,3	0,5	3,4	5,0	1,2	1,1	7,3	2,7	0,4	—
15.	Privatbahnen	13,8	2,4	0,3	0,2	0,3	1,4	3,0	4,8	0,7	0,7	—
16.	Straßenbahnen	19,5	2,4	2,0	0,9	1,4	1,5	1,8	6,9	1,5	1,1	—
17.	Sonstiges Verkehrsgewerbe	2,6	0,3	0,6	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	—	0,2	—
18.	Wohnungsbau	563,5	42,8	78,4	6,0	9,6	23,8	73,7	251,2	20,5	57,5	—
19.	Handel, Handwerk, Fremdenverkehr und sonstige gewerbliche Wirtschaft*)	171,1	11,6	20,2	4,8	15,9	33,6	8,3	69,5	2,5	4,7	—
20.	Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte**) einschl. Flüchtlingssiedlung	(253,7)										
	davon: zugesagt	205,6	29,6	44,2	5,0	8,2	19,8	33,7	22,8	16,2	26,1	—
21.	Forschung	0,7	0,3	—	0,1	0,1	—	—	0,1	—	0,1	—
Dazu: Lfd. Nr. 10, 11, 20 (Unterschiedsbetrag)		5 133,7 (724,1)	438,9	707,2	196,5	320,2	274,0	558,7	2 133,6	201,6	301,0	2,0
		5 857,8										

Vorstehende Beträge weichen von den Aufstellungen über die ausgezahlten Beträge ab, weil

- es sich um Kreditzusagen handelt,
- die Aufteilung der Wirtschaftszweige in den Monatsberichten der Hauptleihinstitute bis einschl. 1953 nach anderen Richtlinien, als jetzt festgelegt, erfolgte.

*) Aufteilung erfolgte zum Teil nach dem Sitz der durchleitenden Banken, da diese Mittel als Globalkredite vergeben wurden.

**) Weitere Kredite sind an diesen Personenkreis im Rahmen der unter 1. bis 19. aufgeführten Wirtschaftszweige zugesagt worden.

3. Im Rechnungsjahr 1956 sind folgende in der vorstehenden Aufstellung enthaltenen Beträge zugesagt worden:

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Gesamtsumme der Kreditzusagen	davon entfallen auf die Länder									
			Baden-Württemberg	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	
1. Landwirtschaft *)	}	68,8	8,3	19,0	0,1	0,1	10,8	11,2	9,1	6,0	4,2	
2. Forstwirtschaft												
3. Fischwirtschaft	Betrag ist in lfd. Nr. 9 enthalten											
4. Bergbau (einschl. Nichtkohlebergbau)		20,0	—	—	—	—	—	—	20,0	—	—	
5. Elektrizitätswirtschaft		15,0	1,1	7,1	—	—	0,5	3,6	0,5	0,2	2,0	
6. Gas- und Wasserwirtschaft		124,0	21,6	17,6	—	8,7	12,7	20,3	26,7	8,6	7,8	
7. Eisen und Stahl sowie NE-Metalle (einschl. eisenverarbeitende Industrie)		7,5	—	—	—	—	0,1	—	7,4	—	—	
8. Grundchemie		0,2	0,2	—	—	—	—	—	—	—	—	
9. Verarbeitende Industrie (einschl. Ernährungsindustrie)		6,6	0,4	1,3	0,1	0,3	0,8	0,9	1,8	0,5	0,5	
10. Bundesbahn		(50,0)										
11. Bundespost		(20,0)										
12. Seeschifffahrt *)		40,1	—	—	15,4	13,2	—	—	—	—	11,5	
13. Binnenschifffahrt *)		5,0	—	—	1,0	1,7	—	—	1,9	—	0,4	
14. See- und Binnenhäfen		2,3	—	—	0,6	1,2	—	0,2	0,1	0,2	—	
15. Privatbahnen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16. Straßenbahnen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17. Sonstiges Verkehrsgewerbe		0,5	0,1	0,1	0,2	0,1	—	—	—	—	—	
18. Wohnungsbau		14,7	1,6	7,3	0,1	0,3	0,8	1,4	2,1	0,2	0,9	
19. Handel, Handwerk, Fremdenverkehr und sonstige gewerbliche Wirtschaft *)		36,3	2,3	1,2	0,2	8,1	6,2	1,1	16,5	0,1	0,6	
20. Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte **) einschl. Flüchtlingssiedlung		(39,9) davon 9,0 zugesagt	—	1,2	—	—	—	3,3	2,0	—	—	2,5
21. Forschung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dazu: Lfd. Nr. 10, 11, 20 (Unterschiedsbetrag)		350,0 (100,9) 450,9	35,6	54,8	17,7	33,7	35,2	40,7	86,1	15,8	30,4	

*) Aufteilung erfolgte zum Teil nach dem Sitz der durchleitenden Banken, da diese Mittel als Globalkredite vergeben wurden.

**) Weitere Kredite sind an diesen Personenkreis im Rahmen der unter 1. bis 21. aufgeführten Wirtschaftszweige zugesagt worden.

II. Zuschüsse

Nach dem ERP-Verwaltungsgesetz sollen Zuschüsse nur gewährt werden, wenn sie der Förderung und dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft (§ 2 ERP-Verwaltungsgesetz) dienen und der Bestand des ERP-Sondervermögens in seiner Substanz nicht geschmälert wird (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz).

1. Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die insgesamt bis zum 31. März 1957 verausgabten Beträge.

Verwendungszweck	Aus Gegenwerten DM in Millionen	Aus Zinsen DM in Millionen	Zusammen DM in Millionen
Bundesrepublik			
Landwirtschaft	111,8	51,1 *)	162,9
Forschung	30,4	9,3	39,7
Handel und Handwerk	4,3	3,6	7,9
Zonenrand- und Sanierungsgebiete	—	6,9	6,9
Produktivitätssteigerung	8,4	3,9	12,3
Fremdenverkehr	—	0,3	0,3
Techn. Erfahrungsaustausch	6,1	1,1	7,2
Wohnungsbau	0,5	—	0,5
Transportkosten für Liebesgaben	34,3	8,8 **)	43,1
Dankesspende	—	0,4	0,4
	195,8	85,4	281,2
Berlin			
Landwirtschaft	1,6	—	1,6
Forschung	13,6	1,8	15,4
Absatzsteigerung	2,4	0,3	2,7
Wiederaufbauprogramm	76,8	23,6	100,4
Abdeckung des Haushaltsdefizits	125,0	—	125,0
Transportkosten für Liebesgaben	—	1,5	1,5
Bürgschaftssicherungsfonds	1,0	—	1,0
Kongreßhalle	—	6,0	6,0
Sonstige Maßnahmen	2,6	0,5	3,1
	223,0	33,7	256,7

Zusammenstellung:

Bundesrepublik	281,2
Berlin	256,7
	<hr/>
	537,9

*) Davon 32,5 Millionen DM aus sonstigen Mitteln.

**) Davon 0,9 Millionen DM aus sonstigen Mitteln.

2. Aufstellung
über die im Rechnungsjahr 1956 gezahlten Zuschüsse, aufgeteilt nach Ländern

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Gesamtsumme DM	davon entfallen auf die Länder										Nicht aufteilbare Zuschüsse DM		
			Baden-Württemberg DM	Bayern DM	Bremen DM	Hamburg DM	Hessen DM	Niedersachsen DM	Nordrhein-Westfalen DM	Rheinland-Pfalz DM	Schleswig-Holstein DM	Berlin DM			
1.	Transportkosten für caritative Sendungen	3 676 192,65													3 676 192,65
2.	Dankesspende	400 000,00													400 000,00
3.	Landwirtschaftl. Beratungsdienst	4 316 181,01	368 520,98	1 036 216,67	25 000,00	45 270,66	237 432,82	564 344,70	547 515,46	296 405,46	255 071,30	33 300,00		907 102,96	
4.	Landwirtschaftl. Schulen	681 200,00	150 000,00	108 700,00	—	—	100 000,00	112 500,00	100 000,00	50 000,00	60 000,00	—		—	
5.	Landwirtschaftl. Sonderprojekte	490 166,38	—	25 000,00	—	—	—	—	—	—	—	—		465 166,38	
6.	Flüchtlingswohnungsbau	5 000,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5 000,00	
7.	Gesellschaft zur Förderung des deutsch-amerikanischen Handels mbH	340 750,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		340 750,00	
8.	Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks	56 000,00	8 000,00	8 000,00	—	8 000,00	—	8 000,00	8 000,00	8 000,00	8 000,00	—		—	
9.	Handwerk auf dem Lande	708 961,70	43 000,00	45 000,00	—	—	29 000,00	147 250,00	57 250,00	15 000,00	12 500,00	—		359 961,70	
10.	Forschung	1 865 837,94	134 029,98	163 522,17	74 675,70	78 261,98	277 056,84	413 884,10	465 224,45	14 000,00	25 000,00	25 700,00		194 482,72	
11.	Wirtschaftliche Beziehungen mit dem Auslande	1 236 258,61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1 236 258,61	
12.	Steigerung der Produktivität ..	3 866 945,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		3 866 945,30	
		17 643 493,59	703 550,96	1 386 438,84	99 675,70	131 532,64	643 489,66	1 245 978,80	1 177 989,91	383 405,46	360 571,30	59 000,00		11 451 860,32	

(Die aus dem Berliner Aufkommen zur Verfügung gestellten Zuschüsse sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten.)

III. Bürgschaften

Der Verwalter des ERP-Sondervermögens ist durch

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und
2. das Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

ermächtigt worden, Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 400 000 000 DM nach Maßgabe des § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes zu übernehmen.

Im Rahmen dieser Ermächtigungen werden die Bürgschaften entweder unmittelbar oder durch Rückbürgschaften gegenüber den Hauptleihinstituten (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank [Bank für Vertriebene und Geschädigte]) übernommen.

Bis zum 31. Dezember 1957 sind folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen worden:

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Höhe der übernommenen	
		Einzelbürgschaften DM	Globalbürgschaften DM
1.	Seeschifffahrt	21 939 000	—
2.	Landwirtschaft	164 800	10 000 000
3.	Fischabsatz	—	1 000 000
4.	Grundstoffindustrie	4 185 000	—
5.	Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks	—	40 000 000
6.	Kreditgarantiegemeinschaften des Handels	—	40 000 000
7.	Gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	—	40 000 000
8.	Fremdenverkehr	1 000 000	—
9.	Auftragsfinanzierung Berlin	5 150 000	—
		32 438 800	131 000 000
		163 438 800	

Eine Inanspruchnahme aus den Bürgschaftsverpflichtungen ist bis zum Stichtage nicht erfolgt.

Für vom Land Berlin verbürgte Betriebsmittelkredite Berliner Geschäftsbanken sind vom ERP-Sondervermögen 20 000 000 DM zur Deckung der Ausfälle zur Verfügung gestellt worden. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1957 waren Kredite von insgesamt 71 039 550,— DM verbürgt. Die Inanspruchnahme des Bürgschaftssicherungsfonds betrug 385 399,76 DM, die durch Zinserträge aus der Anlage des Bürgschaftssicherungsfonds gedeckt sind.

DRITTER TEIL

Die Anleiheerlöse aus der der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der MSA-Wirtschaftshilfe 1951/52 gewährten Anleihe von 16 900 000 \$ werden vom ERP-Sondervermögen treuhänderisch verwaltet. Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anleiheerlöse, über die aus den gewährten Krediten aufgekomenen Zinsen und Tilgungen sowie deren Verwendung.

A. Aufkommen im Rahmen der MSA-Anleihe 1951/1952 nach dem Stand vom 31. März 1957

I. MSA-Anleihe	
Gegenwerte aus der Anleihe von 16 900 000 \$	70 980 000 DM
II. Aufkommen von Zinsen und Tilgungen	
1. Zinsen	9 872 000 DM
2. Tilgungen	8 528 000 DM
	<hr/>
	89 380 000 DM

B. Verwendung der Mittel nach dem Stand vom 31. März 1957

I. Verzinsung der Anleihe	890 000 DM
II. Kredite	
1. Eisen und Stahl sowie NE-Metalle	10 300 000 DM
2. Erdöl	3 000 000 DM
3. Chemie	5 000 000 DM
4. Verarbeitende Industrie	8 200 000 DM
5. Bundesbahn	40 000 000 DM
6. Bundespost	5 000 000 DM
7. Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
8. Seeschifffahrt	520 000 DM
9. Sonstiges Verkehrsgewerbe	980 000 DM
10. Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssach- geschädigte	7 600 000 DM
11. Soziale Einrichtungen	2 440 000 DM
	<hr/>
	88 040 000 DM

Abkürzungen

GARIOA	= Government and Relief in occupied Areas
ECA	= Economic Operations Act = Economic Cooperation Administration
ERP	= European Recovery Program
MSA	= Mutual Security Act = Mutual Security Agency
FOA	= Foreign Operation Administration
ICA	= International Cooperation Administration

bilaterales Abkommen = Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 10)

ERP-Verwaltungsgesetz = Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312)

RHO = Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (jetzige Fassung: Bekanntmachung vom 14. April 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 693)

Zablocki-Amendment = Artikel 9(a) des amerikanischen Gesetzes über gegenseitige Sicherheit von 1952 (vgl. Vorwort, zweiter Teil Abschnitt A Nr. II).

Kap. Tit. 1958	Kap. Tit. 1957	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1	2	3	4	5
		ERP-Sondervermögen		
		— Allgemeiner Teil —		
		I. Einnahme		
1	1	DM-Gegenwertinzahlungen für Lieferungen und Dienstleistungen auf Grund des bilateralen Abkommens vom 15. Dezember 1949	23 100 000	27 200 000
2	2	Erlöse aus der Abrechnung von Einfuhren vor Inkrafttreten des bilateralen Abkommens	650 000	500 000
3	3	Entnahme aus dem Bestand des ERP-Sondervermögens (Mehraufkommen und nicht verwendete Mittel aus Vorjahren)	116 903 000	36 500 000
20	20	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	140 658 000	64 205 000
		II. Ausgabe		
1	1	Für Aufwendungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika	200 000	2 000 000
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 v.H. etwaiger Mehreinnahmen bei Kap.1 Tit.1 überschritten werden.		
2	2	Kosten aus Anlaß der Einziehung von Forderungen, der Durchführung von Prüfungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten	500 000	200 000
3	3	Transportkosten für caritative Sendungen	3 500 000	3 500 000
4	4	Dankesspende	275 000	275 000
10	10	Zinsen für Kredite	150 000	300 000
11 (neu)	—	Verpflichtungen aus der Abrechnung von Einfuhren vor Inkrafttreten des bilateralen Abkommens	25 000 000	—
20	20	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	29 630 000	6 280 000
		Abschluß		
		Einnahmen	140 658 000	64 205 000
		Ausgaben	29 630 000	6 280 000
		Überschuß	111 028 000	57 925 000

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind die Gegenwerte für eine weitere für Berlin bestimmte amerikanische Wirtschaftshilfe in Höhe von 5 500 000 \$.

Die Mittel werden der Bundesrepublik Deutschland von den Vereinigten Staaten von Amerika ohne eine Verpflichtung zur Rückzahlung für bestimmte Zwecke mit Auflagen geschenkweise zur Verfügung gestellt. Ihre Verwendung ist daher zweckgebunden.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 2

Aus den Einfuhren bis Ende 1949 stehen dem ERP-Sondervermögen noch Forderungen gegenüber öffentlichen und privaten Einführern zu.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Mittel, die durch Vereinnahmung in den vorhergehenden Rechnungsjahren Bestandteile des ERP-Sondervermögens geworden sind, aber

- a) aus Mehreinnahmen stammen, für die ein Verwendungszweck noch nicht vorgesehen war oder
- b) durch Umprogrammierungen für andere Verwendungszwecke frei geworden sind.

Es sollen entnommen werden für:

c) Kap. 1 — Allgemeiner Teil —	25 000 000 DM
d) Kap. 2 — Bundesrepublik —	54 233 000 DM
e) Kap. 3 — Berlin —	37 670 000 DM

116 903 000 DM

Siehe Kontengruppe 0.

Zu Tit. 20

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe 8.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Gemäß Artikel IV Ziff. 4 des bilateralen Abkommens und dem zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland geführten Notenwechsel vom 14. November 1952/30. Dezember 1952 sind 10 v. H. der aufkommenden DM-Gegenwerte, die im Rahmen des Marshall-Plans jetzt noch anfallen, an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu zahlen.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 2

Die Einziehung der aus der Zeit vor Inkrafttreten des bilateralen Abkommens dem ERP-Sondervermögen zustehenden Forderungen konnte auch im Rechnungsjahr 1957 noch nicht zum Abschluß gelangen. Mit der Einziehung der Forderungen ist die Garantie-Abwicklungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt a. M. beauftragt.

Die Mittel können auch zur Abdeckung von Kosten für die Einziehung von sonstigen in Absatz 1 nicht genannten Forderungen, insbesondere zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, verwendet werden.

Ferner kann im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Bürgschaften die Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen erforderlich werden.

Siehe Kontengruppe 8,

Zu Tit. 3

Die Inlandstransportkosten für amerikanische Liebesgaben-sendungen werden den deutschen freien Wohlfahrtsverbänden im Rahmen des bilateralen Abkommens erstattet. Die Seefrachten für diese Sendungen sind im Bundeshaushaltsplan — Kap. 06 02 Tit. 955 — veranschlagt. Vgl. Vorwort, erster Teil Abschnitt A Nr. V.

Daneben werden den Wohlfahrtsverbänden Inlandstransportkosten für Liebesgaben-sendungen aus dem sonstigen Auslande ersetzt.

Inlandstransportkosten werden u. a. folgenden Wohlfahrtsverbänden erstattet:

1. Arbeiterwohlfahrt
2. CARE-Mission für Deutschland

3. Deutscher Caritasverband

4. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

5. Deutsches Rotes Kreuz

6. Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

7. SKAG Arbeitsgemeinschaft skandinavischer Hilfsorganisationen in Deutschland.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 4

Im Rahmen einer Dankesspende des deutschen Volkes für die von den Vereinigten Staaten von Amerika in der Nachkriegszeit gewährten Hilfeleistungen werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) übernommen. Hierfür sind bisher 675 000 DM bereitgestellt worden.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 10

Veranschlagt sind die Zinsen für gegebenenfalls gemäß § 10 ERP-Verwaltungsgesetz aufzunehmende Kassenkredite u. dgl.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 11

Beim Inkrafttreten des bilateralen Abkommens waren die bis Ende 1949 im Rahmen der GARIOA/ERP-Hilfen erfolgten Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch nicht abgerechnet. Erst nach Einholung von Rechtsgutachten konnten Abrechnungsrichtlinien erstellt werden.

Die Deutsche Bundesbank hat es treuhänderisch für das ERP-Sondervermögen übernommen, diese Abrechnung mit den für diese Einfuhren zuständigen Dienststellen durchzuführen. Es ist zu erwarten, daß das ERP-Sondervermögen nach Aufrechnung aller Forderungen und Gegenforderungen eine Verpflichtung noch zu erfüllen hat, die mit 25 000 000 DM veranschlagt wird.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 20

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit.	Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1958	1957			
1	2	3	4	5
		ERP-Sondervermögen		
		— Teil Bundesrepublik —		
		I. Einnahme		
2	2			
1	1	Erträge aus Beteiligungen	—	—
2	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	194 830 900	190 799 000
3	3	Zinsen aus Darlehen, über deren Verwendung mit der ICA vertragliche Bindungen bestehen	7 572 000	7 432 000
4	4	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	585 674 400	378 504 000
5	5	Tilgungen von Darlehen, über deren Verwendung mit der ICA vertragliche Bindungen bestehen	13 300 000	11 299 200
6	6	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften ...	100 000	150 000
7	7	Erlöse, Rückflüsse und Erträge aus Zuwendungen	200 000	200 000
8	8	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	801 682 300	588 389 200

Erläuterungen

6

Zu Tit. 1

- a) Das ERP-Sondervermögen ist beteiligt an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM
(Vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank [Bank für Vertriebene und Geschädigte] vom 28. Oktober 1954 [Bundesgesetzbl. I S. 293])
- b) Mittelbar ist das ERP-Sondervermögen beteiligt
- aa) an der Weltbank mit 100 000 000 DM
- bb) an der Internationalen Finanz-Corporation mit 15 318 105 DM
- Einnahmen werden im Rechnungsjahr 1958 nicht erwartet.
Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind:

- a) Zinsen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau 177 000 000 DM
- b) Zinsen von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 1 302 300 DM
- c) Zinsen von der Finanzierungs-AG., Speyer 878 600 DM
- d) Zinsen von der Berliner Industriebank AG. 650 000 DM
- e) Zinsen aus Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw. 10 000 000 DM
- f) Mehreinnahmen 5 000 000 DM
- 194 830 900 DM

Zu f)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.
Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind:

- a) Zinsen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau 7 000 000 DM
- b) Zinsen von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 320 000 DM
- c) Zinsen von der Berliner Industriebank AG. 252 000 DM
- 7 572 000 DM

Vgl. Vorwort, zweiter Teil Abschnitt A Nr. II.
Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 4

Veranschlagt sind:

- a) Tilgungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 554 000 000 DM
- b) Tilgungen durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 7 982 800 DM
- c) Tilgungen durch die Finanzierungs-AG., Speyer 7 041 600 DM
- d) Tilgungen durch die Berliner Industriebank AG. 1 650 000 DM
- e) Mehreinnahmen 15 000 000 DM
- 585 674 400 DM

Zu e)

Erfahrungsgemäß fallen durch vorzeitige Tilgungen und sonstige Rückflüsse Mehreinnahmen an, die mit 15 000 000 DM geschätzt sind.
Siehe Kontengruppe 7.

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind:

- a) Tilgungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 11 500 000 DM
- b) Tilgungen durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 1 800 000 DM
- 13 300 000 DM

Vgl. Vorwort, zweiter Teil Abschnitt A Nr. II.
Siehe Kontengruppe 7.

Zu Tit. 6

Für die Übernahme von Bürgschaften durch das ERP-Sondervermögen wird grundsätzlich eine Vergütung erhoben.
Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 7

Über die gewährten Zuwendungen haben die Empfänger einen Verwendungsnachweis gemäß den Richtlinien vom 29. April 1953 für Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 369) zu führen. Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände u. dgl. sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) sind an das ERP-Sondervermögen abzuführen.
Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 8

Der Betrag ist geschätzt.
Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit. 1958 1	Kap. Tit. 1957 2	Gegenstand 3	Betrag für 1958 DM 4	Betrag für 1957 DM 5
(2)	(2)	<p align="center">II. Ausgabe</p> <p>In Abweichung von den allgemeinen ERP-Konditionen dürfen Finanzierungshilfen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern nur durch derartige Bedingungen der Förderungszweck erreicht werden kann.</p> <p>Aus Zuschußmitteln des ERP-Sondervermögens angeschaffte bewegliche Sachen, an denen das ERP-Sondervermögen Eigentum erworben hat bzw. erwirbt, können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unentgeltlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, oder Forschungsinstituten übereignet werden.</p>		
1	1	Förderungsmaßnahmen für die Land-, Forst- und Fischwirtschaft Bindungsermächtigung: Bis zur Höhe von 20 000 000 DM	63 250 000	38 750 000
2	2	Förderungsmaßnahmen für den Bergbau	75 000 000	75 000 000
3	3	Förderungsmaßnahmen für die Energie- und Wasserwirtschaft	123 000 000	140 000 000
4	4	Förderungsmaßnahmen für die Eisen- und Stahl- sowie sonstige Grundstoffindustrie	—	—
5	5	Förderungsmaßnahmen für die verarbeitende Industrie	79 000 000	76 610 000

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch Inanspruchnahme der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen sind gebunden bei

Tit. 1	6 000 000 DM
Tit. 2	75 000 000 DM
Tit. 5	25 000 000 DM
Tit. 8	75 000 000 DM
Tit. 13	20 000 000 DM

201 000 000 DM

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind:

Kredite für

a) landwirtschaftliche Baumaßnahmen	57 000 000 DM
b) die Fischwirtschaft	6 000 000 DM
c) die Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues	250 000 DM

63 250 000 DM

Zu a)

Die Mittel dienen zum Um- und Neubau sowie zur Modernisierung betriebsnotwendiger Gebäude von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Beschaffung und des Einbaues von stationären landwirtschaftlichen technischen Anlagen der Hofwirtschaft (Förderanlagen, Belüftungs- und Entlüftungsanlagen; Trocknungseinrichtungen u. dgl.). Landwirtschaftsbetriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten sollen angemessen berücksichtigt werden.

Zu b)

Zur Modernisierung und Rationalisierung der deutschen Fischdampferflotte und Küstenfischerei ist ein mehrjähriges Investitionsprogramm vorgesehen. Auf Grund der im ERP-Wirtschaftsplan 1957 enthaltenen Bindungsermächtigung ist der veranschlagte Betrag als 1. Rate bereits zugesagt worden.

Zu c)

Für die Bildung von Deckungsfonds bei den Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues sollen 500 000 DM bereitgestellt werden. Im Rechnungsjahr 1957 sind hierauf 250 000 DM als 1. Rate gezahlt worden.

Die Bindungsermächtigung von 20 000 000 DM ist vorgesehen für Kredite

aa) in Höhe von	6 000 000 DM
zur Fortführung des dreijährigen Investitionsprogramms zur Modernisierung und Rationalisierung der deutschen Fischdampferflotte und Küstenfischerei	

bb) in Höhe von	14 000 000 DM
für die Flurbereinigung.	

Um die Kreditzusagen bereits im Rechnungsjahre 1958 erteilen zu können, ist eine Bindungsermächtigung auf das Zins- und Tilgungsaufkommen des Rechnungsjahres 1959 erforderlich.

Siehe Kontengruppe 3.

Zu Tit. 2

Zu dem im Jahre 1957 vom Kohlenbergbau begonnenen mehrjährigen Investitionsprogramm in Höhe von 3 000 000 000 DM werden aus Mitteln des ERP-Sondervermögens 225 000 000 DM bereitgestellt. 75 000 000 DM sind als 1. Rate im Rechnungsjahre 1957 bewilligt worden. Die für die Rechnungsjahre 1958 bis 1959 vorgesehenen Teilbeträge von je 75 000 000 DM sind auf Grund der im ERP-Wirtschaftsplan 1957 enthaltenen Bindungsermächtigung bereits zugesagt worden.

Siehe Kontengruppe 3.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind:

Kredite für

a) die Elektrizitätswirtschaft	23 000 000 DM
b) die Wasserwirtschaft	100 000 000 DM

123 000 000 DM

Zu a)

Vorgesehen sind:

Für die Verstärkung des ländlichen Stromversorgungsnetzes und zur Durchführung der Elektrifizierung bisher noch nicht angeschlossener landwirtschaftlicher Betriebe in den Zonenrand- und Sanierungsgebieten sowie im Emsland

10 000 000 DM

für die Umstellung stillgelegter Mühlen auf Stromerzeugungsanlagen

3 000 000 DM

für die teilweise Finanzierung von Stromerzeugungsanlagen, die im Zusammenhang mit der Moselkanalisierung stehen

10 000 000 DM

23 000 000 DM

Zu b)

Vorgesehen sind:

Zur Fortführung der Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Städten

45 000 000 DM

für die Fortsetzung der im Rechnungsjahr 1956 begonnenen Förderung der Errichtung und des Ausbaues von Abwasserreinigungsanlagen der Industrie

15 000 000 DM

für vordringliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere für Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -wertung in ländlichen Bezirken

40 000 000 DM

100 000 000 DM

Siehe Kontengruppe 3.

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind:

Kredite für

a) die Ernährungsindustrie	4 000 000 DM
b) die mittlere verarbeitende Industrie	75 000 000 DM

79 000 000 DM

Zu a)

Der veranschlagte Betrag ist für Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen in der Ernährungsindustrie vorgesehen.

Zu b)

Aus den veranschlagten Mitteln sollen Betrieben der mittleren Industrie, die nicht emissionsfähig sind, Kredite zur Finanzierung von Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen gewährt werden.

Die Mittel werden zentralen Kreditinstituten als Globaldarlehen zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, daß die Mittel des ERP-Sondervermögens von den Kreditinstituten durch Erlöse aus Emissionen ergänzt werden.

Zu a) und b)

In den Gebieten, in denen der Wirtschaftsaufbau noch nicht abgeschlossen ist, können die Mittel auch hierfür verwendet werden.

Siehe Kontengruppe 3.

Kap. Tit.	Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1958	1957			
1	2	3	4	5
(2)	(2)			
6	6	Förderungsmaßnahmen für die Bundesbahn, Bundespost und die Verkehrswirtschaft	97 000 000	90 600 000
		Ausgaben bis zu 25 000 000 DM dürfen zur Finanzierung von Aufträgen an die saarländische Wirtschaft aus den Mitteln bei Kap. 2 Tit. 30 geleistet werden.		
		Rückzahlungen sind von den Ausgaben abzusetzen.		
		Bindungsermächtigung: Bis zur Höhe von 70 000 000 DM		
7	7	Förderungsmaßnahmen für den Wohnungsbau	37 538 000	14 645 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 6

Veranschlagt sind:

Kredite für

a) die Deutsche Bundesbahn	55 000 000 DM
(davon für die Vergabe von Aufträgen nach Berlin 25 000 000 DM)	
b) die Deutsche Bundespost	20 000 000 DM
(Der Betrag ist für die Vergabe von Aufträgen nach Berlin bestimmt.)	
c) die Seeschifffahrt	10 000 000 DM
d) die Seehafenbetriebe	2 000 000 DM
(davon für die Vergabe von Aufträgen nach Berlin 800 000 DM)	
e) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
(davon für die Vergabe von Aufträgen nach Berlin 1 700 000 DM)	
f) die Verkehrsbetriebe	5 000 000 DM
(davon für die Vergabe von Aufträgen nach Berlin 2 500 000 DM)	
	97 000 000 DM

Zu a)

Zur Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen sind der Deutschen Bundesbahn in den Rechnungsjahren 1955 bis 1957 150 000 000 DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zur Verfügung gestellt worden (1. Rationalisierungsprogramm). Im Rahmen eines 2. Rationalisierungsprogramms sollen die Maßnahmen zur

1. Rationalisierung der Zugförderung (Beschaffung von Diesellok und Ellok)
2. Rationalisierung des Sicherungswesens (Beschaffung von Sicherungseinrichtungen für Bahnübergänge und weiteren Gleisbildstellwerken)
3. Mechanisierung des Stückgut-Ladegeschäfts fortgesetzt werden. Von dem veranschlagten Betrage sind 30 000 000 DM die 1. Rate für dieses Programm.

Der Restbetrag von 25 000 000 DM ist zur anteiligen Finanzierung von Aufträgen nach Berlin bestimmt.

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, außerhalb ihrer laufenden Beschaffungsprogramme zusätzliche Aufträge an die saarländische Wirtschaft zu vergeben. Um die sofortige Auftragserteilung zu ermöglichen, ist eine Finanzierung in Höhe von 25 000 000 DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens notwendig. Die saarländische Wirtschaft ist auf diese Auftragserteilung angewiesen, da hierdurch zusätzliche Einfuhren aus dem übrigen Bundesgebiet ermöglicht werden.

Zu b)

Wie in den Vorjahren beabsichtigt die Deutsche Bundespost im Jahre 1958 Aufträge in Höhe von mindestens 125 000 000 DM nach Berlin zu vergeben. Der veranschlagte Betrag soll zur anteiligen Finanzierung dieser Aufträge verwendet werden.

Zu c)

In den Rechnungsjahren 1955 bis 1957 sind 60 000 000 DM für ein Investitionsprogramm zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte in Höhe von 90 000 000 DM bereitgestellt worden. Das gesamte Programm umfaßt u. a. den Aufbau einer modernen Küstenflotte sowie den Neubau von Tankern und Trockenfrachtern und zu einem geringen Teil

die Förderung der Passagierschifffahrt. Aus dem veranschlagten Betrage von 10 000 000 DM sollen Neu- und Umbauten auf deutschen Werften sowie der Ankauf von Schiffen, auch im Auslande, finanziert werden.

Zu d)

Der veranschlagte Betrag ist für weitere Ausbau- und Rationalisierungsmaßnahmen der Seehafenbetriebe erforderlich, um den wachsenden Leistungen des Außenhandels und den steigenden Importen zu entsprechen.

Zu e)

3 300 000 DM sind zur Motorisierung und Modernisierung von Binnenschiffen mittelständischer Unternehmen vorgesehen. Insbesondere sollen solche Unternehmen berücksichtigt werden, die durch Kriegereignisse oder die politische Entwicklung geschädigt worden sind. 1 700 000 DM sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen nach Berlin vorgesehen.

Zu f)

Der veranschlagte Betrag ist die letzte Rate auf das im Rechnungsjahr 1956 aufgestellte Programm zur Durchführung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Verkehrsbetrieben des öffentlichen Personenverkehrs in Höhe von 15 000 000 DM.

Bindungsermächtigung:

Für das im Rechnungsjahr 1958 von der Deutschen Bundesbahn begonnene 2. Rationalisierungsprogramm sollen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens in den Rechnungsjahren 1959 und 1960 je 25 000 000 DM bereitgestellt werden. Um durch Serienfertigung wesentliche Kosten einzusparen, ist die Erteilung von Kreditzusagen auf die für die Rechnungsjahre 1959 und 1960 insgesamt vorgesehenen 50 000 000 DM erforderlich.

Auf das Investitionsprogramm zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte in Höhe von 90 000 000 DM sind mit den für dieses Rechnungsjahr veranschlagten Mitteln von 10 000 000 DM insgesamt 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt worden. Der für das Rechnungsjahr 1958 vorgesehene Betrag ist in Höhe der voraussichtlichen Auszahlungen veranschlagt. Zur kontinuierlichen Fortführung dieses Investitionsprogramms ist es im Hinblick auf die langen Lieferfristen der Werften erforderlich, Kreditzusagen in Höhe des Restbetrages von 20 000 000 DM im Rechnungsjahr 1958 auf das Zins- und Tilgungsaufkommen der Rechnungsjahre 1959 und 1960 erteilen zu können.

Siehe Kontengruppe 3.

Zu Tit. 7

Die Vorfinanzierungshilfe der Deutschen Bundesbank auf das Wohnungsbauprogramm 1950 soll im Rechnungsjahr 1958 mit einem Restbetrage von 5 038 000 DM abgedeckt werden.

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist im Rechnungsjahr 1950 zugesagt worden, daß zur Deckung der Tilgungsraten ihrer 3 1/2 %igen Wohnungsbauleihe von 1949 bis zu 7 000 000 DM aus dem ERP-Sondervermögen in Jahresraten zur Verfügung gestellt werden, um damit eine Verlängerung der Laufzeit der aus den Anleihemitteln gewährten Wohnungsbaukredite auf 38 Jahre zu ermöglichen. Für das Rechnungsjahr 1958 sind hierfür 700 000 DM veranschlagt. 1 800 000 DM sind zur weiteren Errichtung von Wohnheimen für alleinstehende SBZ-Flüchtlinge vorgesehen.

30 000 000 DM sind zur Gewährung von Krediten an natürliche Personen zur Finanzierung baulicher Verbesserungen, Einrichtungen, Ausbau der Verkehrsflächen, Anlage der Kanalisation und von Hausanschlüssen gem. § 12 der Altbauflächenverordnung vom 23. Juli 1958 vorgesehen.

Siehe Kontengruppe 3.

Kap. Tit. 1958 1	Kap. Tit. 1957 2	Gegenstand 3	Betrag für 1958 DM 4	Betrag für 1957 DM 5
(2) 8	(2) 8	Förderungsmaßnahmen für die sonstige gewerbliche Wirtschaft	164 000 000	33 521 500
		Die hier für die mittelständische gewerbliche Wirtschaft veranschlagten Mittel in Höhe von 120 000 000 DM sind mit denen des Tit. 5 deckungsfähig.		
		Die für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehe- nen Verwendungszweck als Liquiditätshilfen für die Gewährung von Betriebsmittelkrediten an Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte eingesetzt werden.		
9	9	Förderungsmaßnahmen für die Forschung	14 700 000	10 700 000
10	10	Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches	3 000 000	2 250 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 8

Veranschlagt sind:

Kredite für

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) die mittelständische gewerbliche Wirtschaft | 120 000 000 DM |
| b) die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten | 42 000 000 DM |

Zuschüsse für

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| c) das Handwerk auf dem Lande | 500 000 DM |
| d) die Gesellschaft zur Förderung des deutsch-amerikanischen Handels mbH. .. | 500 000 DM |
| e) die Absatzförderung saarländischer Erzeugnisse | 1 000 000 DM |

164 000 000 DM

Zu a)

In Durchführung des im Rechnungsjahr 1956 für das Handwerk, den Handel, das Kleingewerbe und den Fremdenverkehr begonnenen Programmes sollen weitere Kredite zur Finanzierung von Rationalisierungs- und damit zusammenhängenden Modernisierungsmaßnahmen in den genannten Wirtschaftsbereichen bereitgestellt werden.

Die Mittel werden zentralen Kreditinstituten als Globaldarlehen zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, daß die Mittel des ERP-Sondervermögens von den Kreditinstituten durch Erlöse aus Emissionen ergänzt werden.

In den Gebieten, in denen der Wirtschaftsaufbau noch nicht abgeschlossen ist, können die Mittel auch hierfür verwendet werden.

Weitere 12 500 000 DM sind für den gleichen Verwendungszweck bei Kap. 2 Tit. 11 veranschlagt.

Zu b)

Die Mittel sind für die Gewährung von Krediten an Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegssachgeschädigte und Evakuierte zur Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie zum Aufbau kleinerer und mittlerer Unternehmen bestimmt, die infolge der erlittenen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch der Zuführung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu erleichterten Zins- und Tilgungsbedingungen bedürfen.

Zu c)

In den Rechnungsjahren 1955 bis 1957 sind zur Förderung der Rationalisierungsmaßnahmen in den Landhandwerken, die unmittelbar für die Landwirtschaft tätig sind, 3 000 000 DM zur Verfügung gestellt worden. Der Betrag von 500 000 DM soll wie in den Vorjahren u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- aa) Übernahme der Personal- und Sachkosten landhandwerklicher Beratungsstellen auf fachlicher und überfachlicher Basis,
- bb) Ausbau und Erweiterung von Fachschulen mit überregionalem Charakter, Durchführung von Lehrgängen und Kursen an Fachschulen, von Lehr- und Sonder-schauen sowie von Testverfahren in einzelnen Betrieben,
- cc) Herausgabe von Publikationen, Merkblättern und Broschüren.

Zu d)

Der Zuschuß ist zur teilweisen Bestreitung der Personal- und Sachkosten der Gesellschaft bestimmt. Weitere Mittel sind im Bundeshaushaltsplan — Kap. 09 02 Tit. 606 — veranschlagt. Vgl. Vorwort, erster Teil Abschnitt A Nr. V.

Zu e)

Die Mittel sollen überwiegend der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar m.b.H. zur Verfügung gestellt werden, die sich der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen,

insbesondere mit Unternehmen im übrigen Bundesgebiet, widmet. Darüber hinaus dürfen die Mittel für Untersuchungen der Absatzmöglichkeiten für saarländische Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit verwendet werden.

Siehe Kontengruppen 3 und 8.

Zu Tit. 9

Die Mittel sollen wie im Vorjahr schwerpunktmäßig für die Unterstützung grundlegender Forschungsvorhaben verwendet werden, deren Ergebnisse wesentliche Fortschritte für die Entwicklung der Wirtschaft erwarten lassen.

Die Forschungsträger sollen in die Lage versetzt werden, nicht nur auf unmittelbare wirtschaftliche Effekte zielende wissenschaftliche Arbeiten vorzunehmen, sondern auch grundlegende wissenschaftliche Probleme aufzugreifen, die sich aus ihrer Arbeit ergeben oder die ihnen als neue Erkenntnisse der Grundlagenforschung bekannt werden. Damit soll die zwischen den Ergebnissen reiner Grundlagenforschung und denen industrieller Eigenforschungen und Entwicklungen bestehende Lücke geschlossen werden, so daß die Wirtschaft ein breiteres und vielfältigeres Fundament für ihre eigenen Arbeiten erhält. So wirft die Automation eine Vielzahl solcher Probleme auf den Gebieten der Elektronik, Regeltechnik und Fertigungstechnik auf. Die Meßtechnik steht vor der Aufgabe, extreme Drucke und Temperaturen zu bestimmen und die Fertigungstechnik muß sich mit dem Verhalten von Bauelementen unter solchen Bedingungen befassen. Die Erforschung und Entwicklung neuer geophysikalischer Meß- und Ortungsverfahren bildet die Grundlage für die Erfassung bisher nicht bekannter Lagerstätten. In gleicher Weise ergeben sich Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Gesunderhaltung der Arbeitskräfte, der Betriebshygiene und des Blindendienstes. Schließlich dienen Forschungsvorhaben der Verkehrssicherheit, der Weiterentwicklung auf den Gebieten des Leichtbaues und des Fahrzeugbaues sowie der unmittelbaren Förderung aller Verkehrsträger. In dem Bereich der Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollen Forschungen durch schwerpunktmäßigen Einsatz, insbesondere auf den Gebieten der Virusforschung, Bodenfruchtbarkeit, Biozönose und Viehhaltung, gefördert werden.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Rechnungsjahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Rechnungsjahren ist in Aussicht genommen.

108 Projekte, die im Rechnungsjahr 1957 anfinanziert wurden, werden im Rechnungsjahr 1958 mit rd. 3 500 000 DM weiterfinanziert.

Weitere Mittel sind im Bundeshaushaltsplan in verschiedenen Einzelplänen veranschlagt. Vgl. Vorwort, erster Teil Abschnitt A Nr. V.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 10

Die in den vergangenen Rechnungsjahren bereitgestellten Zuschüsse in Höhe von 5 200 000 DM haben wesentlich dazu beigetragen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Entwicklungsländern vereinbarten Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder zu unterstützen. Auf Grund dieser Maßnahmen ist mit einer Intensivierung des Handelsverkehrs zu rechnen.

Auch die für das Rechnungsjahr 1958 veranschlagten Zuschüsse sollen in erster Linie dienen für die Übernahme von

- a) Kosten, die im Zusammenhange mit der Tätigkeit von Beratern und Gutachtern im Auslande entstehen,

- b) Reisekosten ausländischer Sachverständiger nach und deren Aufenthaltskosten in der Bundesrepublik einschließlich der entstehenden sächlichen Kosten.

Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit. 1958 1	Kap. Tit. 1957 2	Gegenstand 3	Betrag für 1958 DM 4	Betrag für 1957 DM 5
(2)	(2)			
11	11	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	18 900 000	10 567 000
		Minderausgaben bei Tit. 11 können zur Verstärkung der bei Kap. 3 Tit. 27 veranschlagten Mittel verwendet werden.		
12	12	Maßnahmen zur Förderung des Ingenieurnachwuchses	—	5 000 000
13 (neu)	—	Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande	20 000 000	—
		Eingehende Tilgungen auf Kredite, die im Rahmen der vorstehenden Zweckbestimmung gewährt wurden, sind dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen. Bis zur Höhe solcher bei Kap. 2 Tit. 4 vereinnahmter Tilgungen dürfen die Ausgaben überschritten werden. Auf künftig fällig werdende Tilgungen dürfen vertragliche Zusagen erteilt werden.		
		Bindungsermächtigung: Bis zur Höhe von 150 000 000 DM		
20	20	Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	—	30 000 000
21 (neu)	—	Bildung eines Liquiditätsgarantiefonds zur Durchführung der Umschuldungsaktionen von Betrieben des Handwerks und des Handels	10 000 000	—
22	22	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträgen	3 000 000	3 000 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 11

Veranschlagt sind:

a) Kredite für den gewerblichen Mittelstand	12 500 000 DM
b) Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	6 400 000 DM
	<u>18 900 000 DM</u>

Zu a)

Die Mittel dienen zur Fortsetzung der seit 1953 laufenden Kreditaktionen zur Steigerung der Produktivität in Mittel- und Kleinbetrieben. Die Mittel werden nach den Richtlinien zur Durchführung der Kreditaktionen für die Steigerung der Produktivität in Mittel- und Kleinbetrieben vom 13. August 1953 (Bundesanzeiger 1953 Nr. 154) zur Verfügung gestellt.

Zu b)

Der Betrag dient zur Fortführung des mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellten Zuschußprogramms zur Förderung der Produktivität.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen zur Förderung der Produktivitätssteigerung, im wesentlichen zur Förderung der Produktivität der mittelständischen Wirtschaft.

Die veranschlagten Mittel sollen unter anderem für folgende Schwerpunktmaßnahmen eingesetzt werden:

- aa) Schulung und Fortbildung auf dem Gebiet der Betriebsführung, insbesondere der mittleren und unteren betrieblichen Führungskräfte,
- bb) Förderung des Betriebsberatungswesens und der Betriebsberaterausbildung,
- cc) produktivitätsfördernde beispielhafte Untersuchungen in verschiedenen konsumnahen Branchen und Fachzweigen,
- dd) Maßnahmen zur Verbreitung des Produktivitätsgedankens durch Kurse, Publizistik usw.,
- ee) sonstige fachliche Produktivitätsmaßnahmen im Handel, Handwerk und Industrie.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden vom Rationalisierungskuratorium für die deutsche Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Kreisen der Wirtschaft sowie den entsprechenden Organisationen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Rationalisierung durchgeführt.

In dem veranschlagten Betrage sind 3 900 000 DM enthalten, die bereits früher bewilligt aber noch nicht ausgezahlt worden sind. Aus haushaltsrechtlichen Gründen erfolgt eine erneute Veranschlagung.

Vorgesehen sind:

Für die Finanzierung der fachlichen Beratung des Rationalisierungskuratoriums für die deutsche Wirtschaft	2 000 000 DM
für die Finanzierung von Sachverständigen-gutachten, von Einzelprojekten und des Betriebsbegehungsdienstes	4 400 000 DM
	<u>6 400 000 DM</u>

Weitere Mittel sind im Bundeshaushaltsplan — Kap. 09 02 Tit. 604 — veranschlagt. Vgl. Vorwort, erster Teil Abschnitt A Nr. V.

Zu a) und b)

Die Mittel unterliegen der Mitverfügung durch die ICA. Siehe Kontengruppen 3 und 8.

Zu Tit. 12

Siehe Kap. 4 Tit. 2.

Zu Tit. 13

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung langfristiger Kredite an deutsche Unternehmen zur Durchführung von Investitionsprojekten in Entwicklungsländern. Die Lieferfirmen sind nicht in der Lage, die von den Entwicklungsländern geforderten langfristigen Zahlungsziele ohne entsprechende Kredithilfe zu gewähren. Da die am Geld- und Kapitalmarkt bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten für diese Zwecke nicht ausreichen, sollen in Verbindung mit diesen Mitteln Kredite durch das ERP-Sondervermögen bereitgestellt werden.

Da sich die Förderungsmaßnahmen für die Entwicklungsländer über einen längeren Zeitraum erstrecken und das ERP-Sondervermögen nur einen Beitrag bis zur Höhe von 260 000 000 DM zu diesem Programm leisten kann, ist es erforderlich, daß eingehende oder künftig fällig werdende Tilgungen wieder für den gleichen Verwendungszweck eingesetzt werden können.

Bindungsermächtigung:

Um der deutschen Außenwirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich schon bei der Abgabe von Angeboten auf vertragliche Kreditzusagen des ERP-Sondervermögens stützen zu können, ist es erforderlich, im Rechnungsjahr 1958 eine Bindungsermächtigung auf das Zins- und Tilgungsaufkommen der Rechnungsjahre 1959 bis 1961 vorzusehen.

Siehe Kontengruppe 3.

Zu Tit. 21

Zur Erleichterung der Umschuldung von kurzfristigen Krediten, die vom Handwerk und Handel zur Durchführung von Investitionen verwendet worden sind, wurden auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) Bürgschaften bis zur Höhe von 100 000 000 DM in Aussicht gestellt. Die Durchführung dieser Umschuldungsaktionen ist dadurch behindert, daß umschuldungsbereiten Geschäftsbanken vielfach langfristige Mittel nicht in ausreichendem Umfange zur Verfügung stehen. Um derartigen Banken die Umschuldung der kurzfristigen Kredite zu ermöglichen, sollen ihnen Liquiditätshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens gewährt werden.

Die Bildung eines Fonds ist erforderlich, um die Mittel nach den Erfordernissen einsetzen zu können. Mit Abschluß der Umschuldungsaktion wird der Fonds aufgelöst.

Siehe Kontengruppe 4.

Zu Tit. 22

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

dürfen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von 400 000 000 DM nach Maßgabe des § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes zu Lasten des ERP-Sondervermögens übernommen werden. Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung etwaiger Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen (vgl. auch Kap. 3 Tit. 22 der Ausgabe).

Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit. 1958	Kap. Tit. 1957	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1	2	3	4	5
(2)	(2)			
26	26	Kosten für die Bearbeitung von Bürgschaften	50 000	50 000
30	30	Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen aller Art Die Mittel des Titels sind mit denen der Titel 1 bis 13 deckungsfähig. Bis zur Verwendung der Mittel für die vorgesehene Zweckbestimmung dürfen bis zu 25 000 000 DM zur Finanzierung von Aufträgen an die saarländische Wirtschaft gegeben werden. (Vgl. Kap. 2 Tit. 6 der Ausgabe). Aus den für die Saarwirtschaft veranschlagten bzw. vorgesehenen Mitteln dürfen Kredite in ffrs. gewährt oder zugesagt werden. Das Währungsrisiko trägt die Bundesrepublik. Die Entscheidung über die Deckung der Währungsverluste bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bindungsermächtigung: bis zur Höhe von 100 000 000 DM	142 997 300	85 165 700
40	40	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	851 440 300	615 864 200
		Abschluß		
		Einnahmen	801 682 300	588 389 200
		Ausgaben	851 440 300	615 864 200
		Zuschuß	49 758 000	27 475 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 26

Für Bürgschaften, welche die durchleitenden Kreditinstitute im Auftrage und für Rechnung des ERP-Sondervermögens oder auf Grund einer Rückbürgschaft des ERP-Sondervermögens gemäß der in den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 22 der Ausgabe aufgeführten Gesetze übernehmen, erhalten sie eine Bearbeitungsgebühr.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 30

Für die wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes sollen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens 300 000 000 DM bereitgestellt werden.

Dieser Betrag soll für die Finanzierung notwendiger Investitionen in saarländischen Unternehmen sowie zur anteiligen Finanzierung von Aufträgen an saarländische Unternehmen Verwendung finden.

Im Rechnungsjahr 1957 sind 40 000 000 DM zur Verfügung gestellt und 100 000 000 DM auf Grund der im ERP-Wirtschaftsplan 1957 enthaltenen Bindungsermächtigung zugesagt worden. Unter Einschließung der für dieses Rechnungsjahr veranschlagten 90 000 000 DM sind 230 000 000 DM von dem gesamten Programm von 300 000 000 DM festgelegt bzw. ausgezahlt worden.

20 000 000 DM sind zur Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgesehen.

Weiter sind Mittel veranschlagt, die der Mitverfügung der ICA-Mission unterliegen oder infolge Umprogrammierungen bei anderen als ursprünglich vorgesehenen Mitteln verausgabt werden müssen.

Eine Aufteilung des veranschlagten Betrages auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche ist erst nach Festlegung der einzelnen Verwendungszwecke möglich.

Aus diesen Mitteln können auch in Ausnahmefällen im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes verlorene Zuschüsse gewährt werden.

Bindungsermächtigung:

Die Bindungsermächtigung in Höhe von 100 000 000 DM auf das Zins- und Tilgungsaufkommen der Rechnungsjahre 1959 bis 1961 ist für folgende Verwendungszwecke vorgesehen:

- a) Restbetrag aus dem Förderungsprogramm zugunsten der saarländischen Wirtschaft in Höhe von 300 000 000 DM
(Bindungsermächtigung auf das Zins- und Tilgungsaufkommen der Rechnungsjahre 1959/1960/1961) 70 000 000 DM
- b) Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen
(Bindungsermächtigung auf das Zins- und Tilgungsaufkommen des Rechnungsjahres 1959) 30 000 000 DM

Siehe Kontengruppen 2, 3 und 8.

Zu Tit. 40

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit. 1958 1	Kap. Tit. 1957 2	Gegenstand 3	Betrag für 1958 DM 4	Betrag für 1957 DM 5
ERP-Sondervermögen				
— Teil Berlin —				
I. Einnahme				
3	3			
1	1	Erträge aus Beteiligungen	—	—
2	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	44 625 000	37 045 000
3	3	Zinsen aus Darlehen, über deren Verwendung mit der ICA vertragliche Bindungen bestehen	16 032 000	12 932 000
4	4	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	139 420 000	145 520 000
5	5	Tilgungen von Darlehen, über deren Verwendung mit der ICA vertragliche Bindungen bestehen	56 736 600	45 830 000
6	6	Ablösungen, Erträge und sonstige Einnahmen aus der Eigenkapitalfinanzierung	1 500 000	1 500 000
7	7	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften ..	50 000	50 000
8	8	Zinsen aus der Anlage des Bürgschaftssicherungsfonds	1 000 000	1 000 000
9	9	Erlöse, Rückflüsse und Erträge aus Zuwendungen	50 000	200 000
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	259 418 600	244 082 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 1

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG. mit 5 000 000 DM beteiligt. Im laufenden Rechnungsjahr werden voraussichtlich dem ERP-Sondervermögen keine Gewinne zufließen.

Wegen der Erträge aus Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms vgl. Tit. 6 der Einnahme.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind:

a) Zinsen von der Berliner Industriebank AG.	25 300 000 DM
b) Zinsen von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	50 000 DM
c) Zinsen vom Land Berlin	2 000 000 DM
d) Zinsen von der Deutschen Bundesbahn	4 580 000 DM
e) Zinsen von der Deutschen Bundespost ...	2 695 000 DM
f) Zinsen aus Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	5 000 000 DM
g) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	<hr/>
	44 625 000 DM

Zu g)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind:

a) Zinsen von der Berliner Industriebank AG.	15 000 000 DM
b) Zinsen vom Land Berlin	892 000 DM
c) Zinsen von der Deutschen Bundesbahn	140 000 DM
	<hr/>
	16 032 000 DM

Vgl. Vorwort, zweiter Teil Abschnitt A Nr. II.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 4

Veranschlagt sind:

a) Tilgungen durch die Berliner Industriebank AG.	131 000 000 DM
b) Tilgungen durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	180 000 DM
c) Tilgungen durch das Land Berlin	2 000 000 DM
d) Tilgungen durch die Deutsche Bundesbahn	440 000 DM
e) Tilgungen durch die Deutsche Bundespost	800 000 DM
f) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	<hr/>
	139 420 000 DM

Zu f)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Siehe Kontengruppe 7.

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind:

a) Tilgungen durch die Berliner Industriebank AG.	55 200 000 DM
b) Tilgungen durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	100 000 DM
c) Tilgungen durch die Deutsche Bundesbahn	116 600 DM
d) Tilgungen durch das Land Berlin	1 320 000 DM
	<hr/>
	56 736 600 DM

Vgl. Vorwort, zweiter Teil Abschnitt A Nr. II.

Siehe Kontengruppe 7.

Zu Tit. 6

Nach einer Vereinbarung mit der MSA-Sondermission vom 15./19. Juni 1953 sind die aus dem Programm „Eigenkapitalfinanzierung“ anfallenden Einnahmen dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen (vgl. Kap. 3 Tit. 20 a der Ausgabe). Aus diesem Grunde sind die Einnahmen dieses Titels gesondert veranschlagt.

Siehe Kontengruppen 7 und 8.

Zu Tit. 7

Für die Übernahme von Bürgschaften durch das ERP-Sondervermögen wird grundsätzlich eine Vergütung erhoben.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 8

Zur Deckung der vom Land Berlin für mittelfristige Betriebsmittelkredite bis zu einer Höhe von 100 000 000 DM übernommenen oder noch zu übernehmenden Bürgschaften ist aus Mitteln des ERP-Sondervermögens ein Bürgschaftssicherungsfonds in Höhe von 20 000 000 DM gebildet worden.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 9

Über die gewährten Zuwendungen haben die Empfänger einen Verwendungsnachweis gemäß den Richtlinien vom 29. April 1953 für Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 369) zu führen. Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände u. dgl. sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) sind an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit.	Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1	2	3	4	5
(3)	(3)	<p style="text-align: center;">II. Ausgabe</p> <p>In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfange vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen.</p> <p>In Abweichung von den allgemeinen ERP-Konditionen können Kredite sowie Beteiligungen und sonstige Finanzierungsmaßnahmen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern nur durch derartige Bedingungen der Förderungszweck erreicht werden kann.</p> <p>Neben den Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sind auch Finanzierungshilfen an finanziell gefährdete Unternehmen zum Zwecke der Erhaltung von Arbeitsplätzen zulässig.</p> <p>Die mit der Berlinhilfe verbundenen Auflagen der amerikanischen Regierung sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Zuschußmitteln des ERP-Sondervermögens angeschaffte bewegliche Sachen, an denen das ERP-Sondervermögen Eigentum erworben hat bzw. erwirbt, können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unentgeltlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, oder Forschungsinstituten übereignet werden.</p>		
1	1	<p>Zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten sowie durch sonstige Kreditmaßnahmen</p> <p>Die Mittel sind mit denen der Titel 2 und 3 deckungsfähig. Ersparnisse bei Titel 1 können zur Verstärkung der bei Kap. 3 Tit. 4 veranschlagten Mittel verwendet werden.</p> <p>Bindungsermächtigung: Bis zur Höhe von 50 000 000 DM</p>	165 123 600	105 062 000

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Durch Inanspruchnahme der im Rechnungsjahr 1957 erteilten Bindungsermächtigungen sind gebunden bei

Tit. 1	20 600 000 DM
Tit. 2	56 700 000 DM

Die bei den einzelnen Titeln ausgebrachte Deckungsfähigkeit ist erforderlich, um zweckentsprechende Verwendungen der Mittel sowie etwa notwendig werdende Umprogrammierungen nach den jeweiligen Bedürfnissen zu ermöglichen und den mit einer geschenkweisen Wirtschaftshilfe verbundenen Auflagen der amerikanischen Regierung zu entsprechen.

Zu Tit. 1

Die Berliner Wirtschaft hat weiterhin einen erheblichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmittelkrediten, der noch nicht aus Kapitalmarktmitteln gedeckt werden kann. Die an Klein-, Mittel- und Großbetriebe zu gewährenden Kredite sollen zur Erweiterung und Rationalisierung der Produktion, der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der Absatzförderung dienen.

Die besondere Lage der Berliner Wirtschaft erfordert, daß Kredite zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, bei denen Verzinsung und Tilgungen von dem Gewinn der einzelnen Unternehmen abhängig sind und auf eine bankmäßige Sicherheit ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen können auch Vereinbarungen über Rangrücktritte der Forderungen des ERP-Sondervermögens hinter Forderungen sonstiger Gläubiger getroffen werden.

In Sonderfällen können auch im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes. Zuschüsse gewährt werden.

Bindungsermächtigung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft sollen auch im Rechnungsjahr 1959 fortgeführt werden. Um bereits im Rechnungsjahr 1958 die Inangriffnahme von Projekten zu ermöglichen, für die erst im Rechnungsjahre 1959 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Ermächtigung zum Eingehen vertraglicher Bindungen bis zur Höhe von 50 000 000 DM erforderlich.

Siehe Kontengruppen 2 und 3.

Kap. Tit. 1958	Kap. Tit. 1957	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1	2	3	4	5
(3)	(3)			
2	2	Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	90 600 000	123 000 000
		Die Mittel sind mit denen der Titel 1 und 3 deckungs- fähig.		
		Bindungsermächtigung: Bis zur Höhe von 60 000 000 DM		
3	3	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	20 200 000	5 000
		Die Mittel sind mit denen der Titel 1 und 2 deckungs- fähig.		

Erläuterungen

6

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind:

a) für Auftragsfinanzierungen	55 000 000 DM
b) für das Wiederaufbauprogramm	35 600 000 DM
	<u>90 600 000 DM</u>

Zu a)

Das Auftragsfinanzierungsprogramm bildet einen wesentlichen Bestandteil der Förderungsmaßnahmen des ERP-Sondervermögens zugunsten Berlins. Es dient der Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse.

Die Mittel sollen verwendet werden zur anteiligen Finanzierung von Aufträgen an die Berliner Unternehmen.

Die aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zu gewährenden Kredite werden durch Mittel des Geld- und Kapitalmarktes ergänzt. Die durch diese Maßnahmen erteilten zusätzlichen Aufträge an die Berliner Wirtschaft führen zu einer wesentlichen Entlastung des Arbeitsmarktes sowie zur Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen.

Weitere Aufträge an die Berliner Wirtschaft sollen aus den in Kap. 2 veranschlagten Mitteln anteilig finanziert werden. Hierfür sind bis zu 100 000 000 DM vorgesehen. Zinsen und Tilgungen aus solchen Krediten fließen dem Aufkommen in der Bundesrepublik (Kap. 2) wieder zu.

Zu b)

Im Rahmen des Wiederaufbauprogramms 1958, das vom Land Berlin, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vom ERP-Sondervermögen finanziert wird, sollen u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- aa) Schaffung von Grünflächen
- bb) Beschäftigung und Schulung von Angestellten und Jugendlichen
- cc) Wiederaufbau und Neubau gewerblicher und kultureller Bauten
- dd) Wiederaufbau und Einrichtung von Instituten der Technischen Universität Berlin

Zu aa) Die Notwendigkeit der Schaffung weiterer Grünflächen und Erholungsflächen für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ergibt sich aus der Insellage Berlins.

Bei der Durchführung dieses Programmes sollen 1200 Personen, davon ca. 1000 arbeitslose Frauen beschäftigt werden, die bisher in der Wirtschaft keine Arbeitsmöglichkeit gefunden haben.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist mit 6 120 000 DM veranschlagt. Der Beitrag des ERP-Sondervermögens soll 2 500 000 DM betragen.

Zu bb) Trotz der Abnahme der Gesamtarbeitslosigkeit ist der Anteil der arbeitslosen Angestellten verhältnismäßig hoch, weil diese infolge ihres Alters keine oder nur noch geringe Arbeitsmöglichkeiten in der Wirtschaft finden, da

Beschäftigungsmöglichkeiten für Angestellte in Berlin noch gering sind. Mit den vorgesehenen Mitteln sollen ca. 6900 arbeitslose Angestellte vorübergehend beschäftigt werden. Aus den veranschlagten Mitteln sollen ferner Einarbeitungszuschüsse an Berliner Unternehmen für jeden neu eingestellten, bisher arbeitslosen älteren Angestellten gezahlt werden.

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens sollen für das Angestelltenprogramm 18 100 000 DM verwendet werden.

Zu cc) Die bisher zur anteiligen Finanzierung des Wiederaufbaues und des Neubaus von Geschäftshäusern zur Verfügung gestellten Mittel haben zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Angestellte der gewerblichen Wirtschaft geführt. Zur Fortführung dieses Programmes sind 10 000 000 DM vorgesehen.

Zu dd) Der Wiederaufbau der Technischen Universität Berlin erfordert umfangreiche Mittel, die auf ca. 80 000 000 DM veranschlagt werden. Da die haushaltsmäßige Lage Berlins nur einen auf viele Jahre sich erstreckenden Wiederaufbau zuläßt, soll durch Gewährung von Darlehen der vorzeitige Aufbau von solchen Instituten ermöglicht werden, die für die Entwicklung der Berliner Wirtschaft von Bedeutung sind. In den Rechnungsjahren 1958 bis 1960 sollen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens bis zu 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt werden. Für das Rechnungsjahr 1958 sind 5 000 000 DM veranschlagt.

Aus diesen Mitteln können auch im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes. Zuschüsse gewährt werden.

Bindungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, bereits im Rechnungsjahr 1958 vertragliche Bindungen auf das Zins- und Tilgungsaufkommen des Rechnungsjahres 1959 bis zur Höhe von 50 000 000 DM einzugehen.

Der Wiederaufbau und die Einrichtung der Institute der Technischen Universität Berlin machen es erforderlich, daß im Rechnungsjahr 1958 über den gesamten Betrag von 15 000 000 DM verfügt werden kann. Neben den bei Kap. 3 Tit. 2 veranschlagten 5 000 000 DM soll die Möglichkeit vorhanden sein, vertragliche Zusagen bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Zins- und Tilgungsaufkommen der Rechnungsjahre 1959 bis 1960 erteilen zu können.

Siehe Kontengruppen 2, 3 und 8.

Zu Tit. 3

Der Betrag von 20 200 000 DM soll zur Finanzierung des Baues von Wohnungen und Wohnheimen wie folgt verwendet werden:

a) Für Studenten und Lehrlinge	12 500 000 DM
b) für alleinstehende SBZ-Flüchtlinge	2 100 000 DM
c) für Facharbeiter	5 600 000 DM
	<u>20 200 000 DM</u>

Aus diesen Mitteln können auch im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-Verwaltungsgesetz Zuschüsse gewährt werden.

Siehe Kontengruppen 3 und 8.

Kap. Tit. 1958	Kap. Tit. 1957	Gegenstand	Betrag für 1958 DM	Betrag für 1957 DM
1	2	3	4	5
(3)	(3)			
4	4	Maßnahmen zur Förderung der Forschung und wirtschaftlich bedeutender kultureller Einrichtungen ...	3 050 000	2 200 000
20	20	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm		
		a) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten	1 500 000	1 500 000
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 3 Tit. 6 überschritten werden. Ersparnisse bei Tit. 20 a können zur Verstärkung der bei Tit. 1 veranschlagten Mittel verwendet werden.		
		b) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten durch Umwandlung bereits gewährter Kredite	36 000 000	37 000 000
21	21	Kosten für die Übernahme von Beteiligungen und Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen	700 000	500 000
22	22	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträgen	3 000 000	3 000 000
23	23	Auffüllung des Bürgschaftssicherungsfonds für Betriebsmittelkredite	—	1 000 000
25	25	Kosten aus Anlaß der Durchführung von Prüfungen, Beratungen, Untersuchungen, der Einziehung von Forderungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten .	500 000	500 000
27	27	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	—	750 000
29	29	Kosten für die Bearbeitung von Bürgschaften	10 000	10 000
30	30	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	320 688 600	274 532 000
		Abschluß		
		Einnahmen	259 418 600	244 082 000
		Ausgaben	320 688 600	274 532 000
		Zuschuß	61 270 000	30 450 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 4

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens wurden bisher für 1034 Forschungsvorhaben rd. 22 500 000 DM Zuschüsse gewährt. Damit wurde den in Berlin ansässigen Instituten und Forschern die Möglichkeit gegeben, den Anschluß an den internationalen Leistungsstand auf dem Gebiet der Forschung herzustellen. Daneben wurde zur Verbesserung der Ausstattung der Institute beigetragen.

Auch die für das Rechnungsjahr 1958 veranschlagten Zuschüsse sind für Vorhaben der wirtschaftsnahen und Grundlagenforschung sowie zur weiteren Ausstattung der Berliner Forschungsinstitute vorgesehen.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Rechnungsjahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung ist in den späteren Rechnungsjahren in Aussicht genommen.

Die bisher vom ERP-Sondervermögen durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen mit dem Auslande, insbesondere mit den Entwicklungsländern sollen erweitert werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen Begegnungen und Tagungen von Wissenschaftlern und Fachleuten in Berlin durchgeführt werden. Die mit diesen Aufgaben befaßte Einrichtung soll aus Mitteln des ERP-Sondervermögens anfinanziert werden. Der veranschlagte Zuschuß von 500 000 DM dient zur Finanzierung der Erstausrüstung (Personal- und Sachkosten). Die Auszahlung des hierfür vorgesehenen Betrages kann erst erfolgen, nachdem die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind. Sofern die Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht verausgabt werden, sind sie zur Verstärkung dem Kap. 3 Tit. 1 der Ausgabe zuzuführen.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 20

Zu Untertitel a)

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1957 sind innerhalb des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms in einer Gesamthöhe von 90 000 000 DM 80 Beteiligungen von insgesamt rd. 46 820 000 DM von der Berliner Industriebank AG. im eigenen Namen für Rechnung des ERP-Sondervermögens erworben worden. Daneben wurden Finanzierungshilfen in Höhe von rd. 17 138 000 DM auf später zu erwerbende Beteiligungen gewährt. Die Veranschlagung des Betrages erfolgte im ERP-Wirtschaftsplan 1954 bei Kap. 3 Tit. 20 der Ausgabe.

Der am Schluß des Rechnungsjahres 1957 vorhandene Rest wird als Ausgaberesultat in das Rechnungsjahr 1958 übertragen. Der veranschlagte Betrag von 1 500 000 DM ist zur Übernahme von neuen Beteiligungen oder zur Gewährung von anderweitigen Finanzierungshilfen des auf Grund amerikanischer Auflagen revolvingierenden Eigenkapitalfinanzierungsfonds vorgesehen. (Vgl. Kap. 3 Tit. 6 der Einnahme.)

Zu Untertitel b)

Die in den Rechnungsjahren 1954 bis 1957 veranschlagte Umwandlung bereits gewährter Kredite bis zu 50 000 000 DM in Beteiligungen usw. ist nur bis zu einer Höhe von 14 000 000 DM ausgenutzt worden. Zur Durchführung dieses mit der MSA-Mission vereinbarten Programmes wurde der Restbetrag von 36 000 000 DM im Rechnungsjahr 1958 erneut veranschlagt.

Siehe Kontengruppe 2.

Zu Tit. 21

Für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms und die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen erhält die Berliner Industriebank AG. eine Bearbeitungsgebühr. Ferner sind die hierbei entstehenden baren Auslagen zu erstatten. Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 22

Nach

a) § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und

b) dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

dürfen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von 400 000 000 DM nach Maßgabe des § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes zu Lasten des ERP-Sondervermögens übernommen werden.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung etwaiger Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen. (Vgl. auch Kap. 2 Tit. 22 der Ausgabe.)

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 25

Zur Beurteilung der aus Mitteln des ERP-Sondervermögens bereits in Berlin finanzierten oder noch zu finanzierenden Investitionsprojekte und zur laufenden Überwachung der gewährten Kredite sind fachliche Gutachten erforderlich. Darüber hinaus sollen Berliner Unternehmen durch Beratungen gefördert werden. Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel des ERP-Sondervermögens erfordert auch die Durchführung von Untersuchungen über die Lage der Berliner Wirtschaft und ihrer Bereiche. Weitere Kosten und Gebühren können durch die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung entstehen.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 29

Für Bürgschaften, welche die durchleitenden Kreditinstitute im Auftrag und für Rechnung des ERP-Sondervermögens oder auf Grund einer Rückbürgschaft des ERP-Sondervermögens gemäß der in den Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 22 der Ausgabe aufgeführten Gesetze übernehmen, erhalten sie eine Bearbeitungsgebühr.

Siehe Kontengruppe 8.

Zu Tit. 30

Der Betrag ist geschätzt.

Siehe Kontengruppe 8.

Kap. Tit. 1958 1	Kap. Tit. 1957 2	Gegenstand 3	Betrag für 1958 DM 4	Betrag für 1957 DM 5
		Treuhandverwaltung		
		I. Einnahme		
4	4	Anleihe der Export-Import-Bank Washington		
1	1	Entnahme aus dem Bestand	1 208 000	—
2	2	Zinsen aus Darlehen	3 502 800	3 506 100
3	3	Tilgungen von Darlehen	6 083 200	3 768 400
		Summe Einnahmen	10 794 000	7 274 500
		II. Ausgabe		
4	4	Anleihe der Export-Import-Bank Washington		
1	1	Abführung an den Bundeshaushalt	1 794 000	1 774 500
2	2	Kredite	9 000 000	5 500 000
		Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen bei Kap. 4 unter Abzug der Ausgaben bei Tit. 1 geleistet und bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen überschritten werden. Die Mittel sind übertragbar.		
		Summe Ausgaben	10 794 000	7 274 500
		Abschluß		
		Einnahmen	10 794 000	7 274 500
		Ausgaben	10 794 000	7 274 500
			—	—

Erläuterungen

6

Zu Kap. 4

Vgl. Vorwort, erster Teil Abschnitt B Nr. II.

I. Einnahme**Zu Tit. 1**

Veranschlagt sind Mehreinnahmen, die im Rechnungsjahr 1957 nicht verausgabt wurden.

Siehe Kontengruppe 9.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind:

Zinsen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau 3 440 000 DM

Zinsen von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 62 800 DM

3 502 800 DM

Siehe Kontengruppe 9.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind:

Tilgungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 5 690 000 DM

Tilgungen durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 393 200 DM

6 083 200 DM

Siehe Kontengruppe 9.

II. Ausgabe**Zu Tit. 1**

Die Anleihe in Höhe von 16 900 000 \$ ist auf Grund des Gesetzes über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten von Amerika gewährten Wirtschaftshilfe vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 301) aufgenommen worden. Nach den vertraglichen Vereinbarungen ist die Anleihe ab 1. Juli 1956 mit 2 1/2 v. H. zu verzinsen. Die erste Tilgungsrate ist am 30. Juni 1960 fällig.

Da die DM-Gegenwerte der Anleihe vom ERP-Sondervermögen nur treuhänderisch für den Bund verwaltet werden, sind die an die Export-Import-Bank Washington zu zahlenden Zinsen dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Siehe Kontengruppe 9.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind:

Kredite

a) zur Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen 2 000 000 DM

b) zur Förderung des Ingenieurwachstums 5 000 000 DM

c) für den Ausbau des Hafens Wilhelmshaven 2 000 000 DM

9 000 000 DM**Zu a)**

Der Betrag ist zur Aufstockung der den deutschen freien Wohlfahrtsverbänden zum Auf- und Ausbau ihrer Anstalten gewährten Kredite von 3 000 000 DM und für soziale Einrichtungen, die nicht von den deutschen freien Wohlfahrtsverbänden betreut werden, vorgesehen.

Zu b)

Für den Ausbau, den Neubau und die Ausstattung von Ingenieurschulen sind 10 500 000 DM vorgesehen, von denen 5 500 000 DM im Rechnungsjahr 1957 zur Verfügung gestellt worden sind. (Vgl. ERP-Wirtschaftsplan 1957 Kap. 2 Tit. 12.)

Weitere Mittel sind im Bundeshaushaltsplan — Kap. 31 01 Tit. 951 — veranschlagt. Vgl. Vorwort, erster Teil Abschnitt A Nr. V.

Zu c)

Zur teilweisen Finanzierung des Ausbaues des Hafens Wilhelmshaven als Ölfuhrhafen sind 6 000 000 DM vorgesehen. 2 000 000 DM wurden im Rechnungsjahr 1957 zur Verfügung gestellt (vgl. ERP-Wirtschaftsplan 1957 Kap. 2 Tit. 6 Buchstabe d). Die Bereitstellung des Restbetrages von 2 000 000 DM soll im Rechnungsjahr 1959 erfolgen.

Siehe Kontengruppe 9.

Abschluß

Kap.	Gegenstand	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
1	ERP-Sondervermögen — Allgemeiner Teil —	140 658 000	29 630 000	111 028 000	—
2	ERP-Sondervermögen — Teil Bundesrepublik —	801 682 300	851 440 300	—	49 758 000
3	ERP-Sondervermögen — Teil Berlin —	259 418 600	320 688 600	—	61 270 000
		1 201 758 900	1 201 758 900	111 028 000	111 028 000
4	Treuhandverwaltung	10 794 000	10 794 000	—	—
		1 212 552 900	1 212 552 900	111 028 000	111 028 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

nach dem Stand vom 31. März 1957

Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
nach dem Stand vom 31. März 1957

Aufgliederung der Bankguthaben

Erläuterungen

Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Stand vom 31. März 1957

Aktiva

A. Bankguthaben	587 761 911,91 DM
B. Forderungen aus gewährten Krediten	
1. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau	3 704 409 170,68 DM
2. gegen die Berliner Industriebank AG.	925 166 450,97 DM
3. gegen die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	179 088 381,71 DM
4. gegen die Deutsche Bundesbahn	203 112 500,— DM
5. gegen die Deutsche Bundespost	92 700 000,— DM
6. gegen die Finanzierungs-AG., Speyer	27 793 918,— DM
7. gegen das Land Berlin	817 475 076,15 DM
8. gegen den Bundesminister für Verkehr	700 000,— DM
C. Sonstige Forderungen	
1. Zinsforderungen	21 979 593,67 DM
2. Tilgungsforderungen	34 804 011,47 DM
3. gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel	33 000 000,— DM
4. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	134 940 598,— DM
5. gegen Verschiedene	3 420 812,77 DM
D. Beteiligungen	
1. an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	3 000 000,— DM
2. an der Berliner Industriebank AG.	5 000 000,— DM
3. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	70 000 000,— DM
4. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Finanz-Corporation	15 318 105,— DM
5. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG. an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	58 847 358,35 DM
× Wertberichtigungen	4 325 184,52 DM
	54 522 173,83 DM
E. Wertpapiere	
1. unverzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn	10 000 000,— DM
2. 3 %ige Ausgleichsforderungen gegen das Land Berlin	1 979 850,— DM
	<u>6 926 172 554,16 DM</u>

Passiva

A. Vermögensbestand *) 6 926 172 554,16 DM

*) Vermögensbestand am 31. März 1956

6 926 172 554,16 DM

6 660 498 513,10 DM

In der vorstehenden Zusammenstellung sind nachstehende in der kaufmännischen Buchführung des ERP-Sondervermögens erfaßte Konten nicht enthalten, da sie vermögensrechtlich als Verwahrkonten anzusehen sind:

1. ERP-Sammelkonto	14 257 347,91 DM
2. GARIOA-Sammelkonto	60 432,73 DM
3. Konto GARIOA-Alt	26 683 129,06 DM
4. Forderungen aus Einfuhren vor Inkrafttreten des bilateralen Abkommens	50 014 018,96 DM

Verpflichtungen aus Einfuhren vor Inkrafttreten des bilateralen Abkommens 51 464 573,38 DM

Aufgliederung der Bankguthaben

1. ERP-Sonderkonto einschließlich Unterkonten	76 043 357,88 DM
2. GARIOA-Sonderkonto einschließlich Unterkonten	39 217 466,04 DM
3. Verteilungskonten	376 722 039,81 DM
4. Konten „Bürgschaftssicherungsfonds“ und „Liquiditätsgarantiefonds für Auftragsfinanzierungskredite“	21 552 943,54 DM
5. Zins- und Tilgungskonten	74 226 104,64 DM
	587 761 911,91 DM

Erläuterungen

Zu 1 und 2

Die Verwendung der auf den Sonderkonten einschließlich Unterkonten befindlichen Guthaben unterliegt vertraglichen Bestimmungen (zweckgebundene Mittel).

Zu 3

Die den Hauptleihinstituten, dem Senat von Berlin und den einzelnen Bundesressorts zugesagten Kredit- und Zuschußbeträge werden auf Verteilungskonten zur Verfügung gestellt. Die Abrufe erfolgen nach dem jeweiligen Bedarf.

Die auf den Konten bei der Landeszentralbank in Berlin gehaltenen Mittel bilden gleichzeitig einen Liquiditätsfonds zur Refinanzierung mittelfristiger Auftragsfinanzierungs- und Betriebsmittelkredite (zweckgebundene Mittel).

Zu 4

Zur Deckung der vom Land Berlin übernommenen und noch zu übernehmenden Bürgschaften ist aus Mitteln des ERP-Sondervermögens ein Bürgschaftssicherungsfonds in Höhe von 20 000 000 DM gebildet worden. Ein Teil dieser Mittel ist angelegt.

Zur Refinanzierung von Krediten, die Berliner Geschäftsbanken im Rahmen des Auftragsfinanzierungsprogramms aus eigenen Mitteln gewähren, ist ein Liquiditätsgarantiefonds gebildet worden (zweckgebundene Mittel).

Zu 5

Die auf den Zins- und Tilgungskonten befindlichen Guthaben werden für neue Investitionsprogramme und Zuschüsse verausgabt.

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Konvention der Vereinten Nationen
über die Todeserklärung Verschollener.**

Vom 8. Dezember 1958.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1958 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll vom 16. Januar 1957 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 165) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll und die Konvention nach Abschnitt III Buchstabe b und Abschnitt II Buchstabe c des Protokolls für

die Bundesrepublik

Deutschland

am 23. Oktober 1958

in Kraft getreten sind; die deutsche Beitrittsurkunde ist an diesem Tage bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Die Konvention war nach ihrem Artikel 17 am 23. Januar 1957 außer Kraft getreten.

Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen beehrt sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde der Bundesrepublik zu dem Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention über die Todeserklärung Verschollener, aufgelegt zu New York am 16. Januar 1957, folgende Erklärung im Namen der Bundesrepublik Deutschland abzugeben:

Das Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention über die Todeserklärung Verschollener gilt auch im Land Berlin.

Ferner beehrt sich der Ständige Beobachter, im Auftrag seiner Regierung dem Generalsekretär mitzuteilen, daß gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Konvention das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg als das Gericht bestimmt worden ist, das für die Entgegennahme von Anträgen und die Ausgabe von Todeserklärungen, die sonst in den Zuständigkeitsbereich der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Gerichte gefallen wären, ausschließlich zuständig sein soll. Diese Übertragung der Zuständigkeit auf das Amtsgericht Schöneberg gilt auch im Land Berlin.

Ferner beehrt sich der Ständige Beobachter, im Auftrag seiner Regierung dem Generalsekretär anzuzeigen, daß die Bundesregierung gemäß Artikel 1 Abs. 2 die Anwendung der Konvention auf Personen ausgedehnt hat, die nach 1945 unter ähnlichen wie den in Artikel 1 Abs. 1 der Konvention aufgeführten Umständen verschollen sind. Diese Ausdehnung der Anwendung gilt ebenfalls für das Land Berlin.“

Das Protokoll ist bereits in Kraft getreten für

Pakistan	am	22. Januar 1957
Israel	am	22. Januar 1957
Kambodscha	am	30. Juli 1957
die Chinesische Republik	am	9. September 1957
Italien	am	25. März 1958.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 329).

Bonn, den 8. Dezember 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knapstein

Soeben erschienen:

HOHE BEHORDE

Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Dieser Band gehört zu einer Reihe von Veröffentlichungen über das Arbeitsrecht in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die auf Anregung der Hohen Behörde von einer Gruppe von Fachleuten ausgearbeitet wird.

Diese Arbeitsgruppe, die unter dem Vorsitz von Professor Paul DURAND von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Paris steht, setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

- G. BOLDT, Richter am Bundesarbeitsgericht in Kassel,
- P. HORION, Professor an der Universität Lüttich,
- A. KAYSER, Präsident des „Office des Assurances Sociales“ in Luxemburg,
- L. MENGONI, Professor für Arbeitsrecht an der Katholischen Universität Mailand,
- A. N. MOLENAAR, Professor an der Universität Leiden.

Nach einer ersten einführenden Studie über die „Quellen des Arbeitsrechts in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ haben die sechs Juristen mit dieser Studie über die Stabilität des Arbeitsverhältnisses die Untersuchung eines der wesentlichen und aktuellsten Probleme des Arbeitsrechts in Angriff genommen.

Das Arbeitsrecht scheint sich in der Tat mehr und mehr auf den Schutz der Lohnempfänger gegen willkürliche Entlassungen auszurichten und strebt danach, dieses Recht auf Arbeit fest zu verankern, wie es in einigen neueren Verfassungen bereits geschehen ist, durch die es seinen festen Platz im Zeitbewußtsein gefunden hat.

In den Berichten der sechs Länder werden sowohl die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen als auch die vertraglich festgelegten Bestimmungen analysiert, in denen diese Entwicklung ihren Niederschlag gefunden hat. Es wird ferner eine Darstellung des Schutzes gegeben, zu dem diese Entwicklung bis heute geführt hat.

In dem zusammenfassenden Bericht legt Professor DURAND dar, wie trotz der Unterschiede zwischen den angewandten Verfahren die Tendenz zur Stabilität des Arbeitsverhältnisses allen sechs Ländern gemeinsam ist. Er hebt die Hauptprobleme hervor, die mit der Verwirklichung der Stabilität des Arbeitsverhältnisses verbunden sind. Dabei weist er vor allem auf die Gefahr der Starrheit, der Inelastizität des Arbeitsverhältnisses hin, die seiner Ansicht nach ein Hindernis für die Beweglichkeit der Arbeitnehmer darstellt. Diese Beweglichkeit aber sei eine der Forderungen der auf dem technischen Fortschritt beruhenden modernen Wirtschaft.

Diese Veröffentlichung (328 Seiten) ist in den vier Sprachen der Gemeinschaft, deutsch, französisch, italienisch und niederländisch, erhältlich.

Verkaufspreis: DM 8,40 zuzügl. Porto- und Verpackungskosten.

Bestellungen erbeten an: VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: ab 1.1.1959 vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 8,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.